

**Landesgesetz
über die Hochschulen in Rheinland-Pfalz
(Hochschulgesetz - HochSchG -)**
(Entwurf – vom Ministerrat im Grundsatz gebilligt am 24. September 2002)

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 4 Verantwortung in Forschung und Lehre
- § 5 Bewertung der Arbeit der Hochschulen
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Satzungsrecht
- § 8 Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 9 Auftragsangelegenheiten
- § 10 Zusammenwirken von Hochschulen
- § 11 Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten

**Zweiter Teil
Aufgaben der Hochschulen**

**Erster Abschnitt
Forschung**

- § 12 Aufgaben der Forschung
- § 13 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 14 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 15 Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Zweiter Abschnitt Studium und Lehre

- § 16 Ziel des Studiums
- § 17 Studienreform
- § 18 Fachausschüsse für Studium und Lehre
- § 19 Studiengänge
- § 20 Studienpläne
- § 21 Lehrangebot
- § 22 Vorlesungszeiten
- § 23 Fernstudium, Multimedia, Informations- und Kommunikationstechnik
- § 24 Studienberatung
- § 25 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem
- § 26 Ordnungen für Hochschulprüfungen
- § 27 Regelstudienzeit
- § 28 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Hochschulgrade
- § 31 Akademische Grade, hochschulbezogene Titel und Bezeichnungen
- § 32 Staatliche Prüfungen
- § 33 Übergänge im Hochschulbereich
- § 34 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 35 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studien

Dritter Teil Mitglieder der Hochschule

Erster Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 36 Mitgliedschaft
- § 37 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 38 Beschlussfassung
- § 39 Wahlen
- § 40 Amtszeit
- § 41 Öffentlichkeit
- § 42 Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt Personalwesen

Erster Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 43 Hochschulbedienstete, Zuordnung
- § 44 Dienstvorgesetzte
- § 45 Personalentscheidungen

Zweiter Unterabschnitt Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 46 Arten
- § 47 Lehrverpflichtung
- § 48 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 49 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 50 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 51 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 52 Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 53 Freistellung für besondere Forschungsvorhaben
- § 54 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 55 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 56 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 57 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen
- § 58 Personal mit Aufgaben im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 59 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 60 Vorgesetzte
- § 61 Sonderregelungen für Beamte auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse

Dritter Unterabschnitt Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige

- § 62 Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- § 63 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 64 Lehrbeauftragte
- § 65 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

Dritter Abschnitt Studierende

- § 66 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 67 Eignungsprüfung
- § 68 Einschreibung
- § 69 Versagung der Einschreibung
- § 70 Aufhebung der Einschreibung
- § 71 Grundsatz der Gebührenfreiheit, Studienkonto

Vierter Teil Organisation und Verwaltung der Hochschule

Erster Abschnitt Allgemeine Organisationsgrundsätze

- § 72 Organe
- § 73 Ausschüsse, Beauftragte
- § 74 Hochschulkuratorium

Zweiter Abschnitt Zentrale Organe

Erster Unterabschnitt Hochschulrat

- § 75 Hochschulrat

Zweiter Unterabschnitt Senat

- § 76 Aufgaben
- § 77 Zusammensetzung und Wahl
- § 78 Gemeinsame Kommission

Dritter Unterabschnitt Landeskommission

- § 79 Landeskommission für duale Studiengänge

Vierter Unterabschnitt Leitung der Hochschule

- § 80 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 81 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 82 Dienstrechtliche Stellung
- § 83 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 84 Kanzlerin oder Kanzler
- § 85 Präsidialkollegium

Dritter Abschnitt Fachbereiche

- § 86 Fachbereichsgliederung
- § 87 Aufgaben
- § 88 Fachbereichsrat
- § 89 Dekanin oder Dekan
- § 90 Gemeinsame Ausschüsse

Vierter Abschnitt Wissenschaftliche Einrichtungen, Rechenzentren und Betriebseinheiten

- § 91 Aufgaben und Errichtung
- § 92 Organisation
- § 93 Zentren für Lehrerbildung
- § 94 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen
- § 95 Internationale Studienkollegs
- § 96 Informationsbereitstellung und -verarbeitung durch die Hochschulen, Medienzentrum, Hochschulbibliothek
- § 97 Materialprüfämter
- § 98 Besondere wissenschaftliche Einrichtungen

Fünfter Abschnitt Medizin

- § 99 Fachbereich und Fachbereichsrat Medizin

Fünfter Teil Finanzwesen

- § 100 Staatliche Finanzierung
- § 101 Finanzwesen
- § 102 Vermögen

Sechster Teil Aufsicht

- § 103 Grundsätze
- § 104 Informationspflicht der Hochschule
- § 105 Mittel der Aufsicht

Siebter Teil Studierendenschaft

- § 106 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 107 Organe
- § 108 Beiträge, Haushalt, Haftung
- § 109 Rechtsaufsicht

Neunter Teil Studierendenwerke

- § 110 Organisation, Rechtsstellung, Aufgabe
- § 111 Verwaltungsrat
- § 112 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 113 Beiträge, Haushalt
- § 114 Aufsicht

Zehnter Teil Hochschulen in freier Trägerschaft

- § 115 Anerkennung
- § 116 Bezeichnung
- § 117 Hochschulprüfungen, Studienpläne, Hochschulgrade
- § 118 Lehrende
- § 119 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

Elfter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 120 Übergangsregelung zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 121 Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- § 122 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung
- § 123 Übergangsregelung für Personal mit Aufgaben im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 124 Habilitierte
- § 125 Weitergeltung von Studienordnungen
- § 126 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen
- § 127 Sonderbestimmungen für Musik und Bildende Kunst
- § 128 Sonderbestimmungen für Sport
- § 129 Ordnungswidrigkeiten
- § 130 Verträge mit Kirchen
- § 131 Verwaltungsvorschriften
- § 132 Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz
- § 133 Änderung des Landesgesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Rheinland-Pfalz
- § 134 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- § 135 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- § 136 Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes
- § 137 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
- § 138 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- § 139 Änderung des Landesgesetzes über die Schulen
- § 140 Änderung des Landesgesetzes über das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 141 Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen
- § 142 Änderung der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
- § 143 Änderung der Landesverordnung über die Studentenwerke
- § 144 Änderung der Eignungsprüfungsordnung Bildende Kunst
- § 145 Änderung der Landesverordnung über die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke
- § 146 Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
- § 147 Änderung der Fachhochschul-Finanzhilfeverordnung
- § 148 Änderung der Landesverordnung über die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Lande Rheinland-Pfalz nach bestandener Vorprüfung an einer Fachhochschule
- § 149 Änderung der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium

- § 150 Änderung der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes
- § 151 Änderung der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung an Gymnasien
- § 152 Änderung der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium
- § 153 Änderung der Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich
- § 154 Änderung der Landesverordnung über die Eignungsprüfung in den Studiengängen Innenarchitektur, Kommunikationsdesign, Mediengestaltung und Modedesign der Fachhochschule Rheinland-Pfalz
- § 155 Änderung der Studienplatzvergabeverordnung
- § 156 Entsteinerungsklausel
- § 157 In-Kraft-Treten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes und nach Maßgabe der §§ 10, 11, 106 Abs. 5 Satz 3 und §§ 115 bis 119 für Hochschulen in freier Trägerschaft sowie für die Führung von Hochschulgraden.

(2) Universitäten des Landes sind:

1. die Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
2. die Universität Trier,
3. die **Technische** Universität Kaiserslautern,
4. die Universität Koblenz-Landau.

Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer werden durch besonderes Gesetz geregelt; die §§ 9 und 10 finden Anwendung.

(3) Fachhochschulen des Landes sind:

1. die Fachhochschule Bingen,
2. die Fachhochschule Kaiserslautern mit Standorten in Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens,
3. die Fachhochschule Koblenz mit Standorten in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen,
4. die Fachhochschule Ludwigshafen (**Hochschule für Wirtschaft**),
5. die Fachhochschule Mainz,
6. die Fachhochschule Trier (**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung**) mit Standorten in Trier, Birkenfeld und Idar-Oberstein,
7. die Fachhochschule Worms.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Bezeichnung einer Hochschule mit deren Zustimmung durch Rechtsverordnung ändern.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Hochschulen im Sinne des Artikels 42 der Verfassung für Rheinland Pfalz; § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 106 Abs. 5 Satz 3 bleiben unberührt.
2. für staatliche Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen **entsprechend ihrer Aufgabenstellung** der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre; sie **betreiben** angewandte Forschung und können Entwicklungsvorhaben durchführen. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. **Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).**

(2) Die Hochschulen **fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen.

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; **sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.** Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(6) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.

(7) Die Johannes Gutenberg-Universität erfüllt mit ihren für Musik und Bildende Kunst zuständigen Fachbereichen nach näherer Maßgabe des § 127 die Aufgaben einer Kunsthochschule und Musikhochschule.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Das **fachlich zuständige Ministerium** kann den Hochschulen **durch** Rechtsverordnung **oder Vereinbarung** weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. **Durch Vereinbarung können auch Ziele festgelegt werden, die die Aufgaben der Hochschule konkretisieren.** Soweit Hochschulen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Aufgaben

1. der Materialprüfung und weiterer technischer Prüfungen,
2. der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung

wahrnehmen, bedarf es der erneuten Übertragung nach Satz 1 nicht.

§ 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der durch das Grundgesetz, die Verfassung für Rheinland-Pfalz und dieses Gesetz gewährleisteten Freiheit. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder entsprechend ihrer Stellung in der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst **entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule** insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben **und für die Kunstausbübung** entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse

der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studienplänen und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studienpläne und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 4

Verantwortung in Forschung und Lehre

(1) Der Freiheit in Forschung und Lehre entsprechen eine besondere Verantwortung und die Pflicht zu einer besonderen Sorgfalt der Hochschulen und ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Hochschulen fördern eine auf Ethik und Redlichkeit verpflichtete wissenschaftliche Praxis in Forschung und Lehre durch ihre Mitglieder und stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung. Die Hochschulen formulieren hierzu Regeln, die in die Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezogen werden. Unbeschadet der Bestimmungen des Strafrechts und des Disziplinarrechts entwickeln sie Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(3) Die Hochschulen legen unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den Fächern fest, in welchem Umfang die persönliche Anwesenheit der Professorinnen und Professoren in der Regel für eine ordnungsgemäße und qualitätsvolle Durchführung von Studium und Lehre, die Beratung und Betreuung der Studierenden und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich ist. § 47 bleibt unberührt. Sie fassen Beschlüsse nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2.

§ 5 Bewertung der Arbeit der Hochschulen

Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig unter Mitwirkung der Frauenbeauftragten gemäß § 73 Abs. 4 bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden. Die Hochschulen entwickeln Verfahren zur Sicherung der Qualität in Forschung, Studium und Lehre.

§ 6 Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. **Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung eine oder mehrere Hochschulen des Landes auch in einer anderen Rechtsform errichten. Das Nähere insbesondere über das Finanz- und Personalwesen regelt die Rechtsverordnung.**

(2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(3) Die Hochschulen können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums eigene Wappen und Siegel führen.

(4) Die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Hochschulen bedürfen eines Gesetzes. Die Auflösung bestehender und die Errichtung neuer Standorte von Hochschulen regelt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung.

§ 7 Satzungsrecht

(1) Jede Hochschule gibt sich eine Grundordnung. Sie enthält das Satzungsrecht der Hochschule, soweit es nicht besonderen Satzungen gemäß Absatz 2 vorbehalten ist.

(2) Ferner gibt sich jede Hochschule

1. eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (**§ 68 Abs. 3**),
2. Ordnungen für Hochschulprüfungen, jede Universität auch Promotions**ordnungen; Habilitationsordnungen können erlassen werden,**

3. soweit erforderlich Ordnungen über die **Organisation und** Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten.

(3) Satzungen **mit Ausnahme der Satzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3** bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist; die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist auch zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vor der Abschlussprüfung vorsieht, ohne dass die Überschreitung besonders begründet ist.

Die Genehmigung einer Satzung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Regelung Abweichungen von den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorsieht oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 die gebotene Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; die Genehmigung einer Prüfungsordnung kann auch versagt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes **nicht durch Übereinstimmung mit Rahmenempfehlungen oder durch Akkreditierung gewährleistet ist**. Von der Versagung einer Genehmigung kann abgesehen werden, soweit es ausreichend ist, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen oder nur Teile einer Satzung von der Genehmigung auszunehmen. In besonders begründeten Fällen kann eine Prüfungsordnung auch genehmigt werden, wenn sie **von § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 oder** von § 29 abweicht.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Änderung einer Satzung verlangen, wenn die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder aufgrund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden müsste; die Änderung einer Prüfungsordnung kann auch zur Anpassung an **Rahmenempfehlungen oder an das Ergebnis einer Akkreditierung** gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes verlangt werden. § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.

§ 8

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere

1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,
2. die Planung und Organisation des Lehrangebots,
3. die Ausbildung, die Hochschulprüfungen einschließlich der Verleihung von Hochschulgraden,
4. die Planung und Durchführung der Forschung,

5. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
6. die Mitwirkung bei Berufungen,
7. die Weiterbildung des Personals,
8. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
9. die Verwaltung eigenen Vermögens,
10. Vorschläge in Angelegenheiten des Hochschulbaues,
11. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule und
- 12. die Wahrnehmung der Verantwortung in Forschung und Lehre nach § 4 und die Bewertung ihrer Arbeit nach § 5.**

§ 9 Auftragsangelegenheiten

(1) Auftragsangelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushaltsverwaltung, insbesondere die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel, die Wirtschafts- und Finanzverwaltung,
3. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens,
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz,
6. die Organisation und der Betrieb der Materialprüfung,
7. Aufgaben gemäß § 2 Abs. 9 Satz 1, sofern dies bei der Übertragung bestimmt wird.

(2) Die Hochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 10

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

1. die Studienreform,
2. die gegenseitige Abstimmung der Studiengänge,
3. die Studienberatung,
4. das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung,
5. die Koordinierung der Lehrberichte,
6. die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre,
7. die Koordinierung von Forschungsprogrammen und -berichten,
8. den Austausch hierzu bereiter Angehöriger des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
9. die gemeinschaftliche Nutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. die Koordinierung der Angelegenheiten der Studierenden und die Möglichkeiten des Wechsels von einer Hochschule zu einer anderen und
11. die Abwendung bestehender oder drohender Engpässe in der Ausbildung.

§ 11

Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten

(1) Für ihre Zusammenarbeit untereinander bilden die Hochschulen des Landes die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten. Sie besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen des Landes sowie einem Mitglied jeder Hochschule in freier Trägerschaft. Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 3 können in die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der ihr angehörenden Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen des Landes ein vorsitzendes Mitglied. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen des Landes gehören ihr stimmbe-rechtigt, die Mitglieder der Hochschulen in freier Trägerschaft mit beratender Stimme an. Die Zuständigkeit der übrigen Organe der einzelnen Hochschulen wird durch Be-schlüsse der Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten nicht berührt.

(3) Die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die für Beschlüs-se erforderlichen Mehrheiten und die Zahl der jeweils von den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen des Landes geführten Stimmen. Bis zu einer Regelung gemäß Satz 2 bedürfen Beschlüsse über die Geschäftsordnung und den Vorsitz ei-ner Zweidrittelmehrheit; dabei hat jede Präsidentin und jeder Präsident eine Stimme.

Zweiter Teil Aufgaben der Hochschulen

Erster Abschnitt Forschung

§ 12 Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. **Sofern eine Universität nach Maßgabe ihrer Forschungsplanung für zeitlich befristete fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Forschungen Forschungsschwerpunkte einrichtet, kann sie Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen zulassen.**

(3) Die Hochschulen berichten regelmäßig öffentlich über die Forschungstätigkeit an der Hochschule.

§ 13 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 14
Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgaben

1. die selbstständige Forschung oder
2. wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung

gehören, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung. Satz 1 gilt für den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis entsprechend.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule durch Auflagen nur beschränken oder, soweit Auflagen nicht ausreichen, nur untersagen, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist dem Fachbereich, bei einem Forschungsvorhaben, das an einer zentralen Einrichtung durchgeführt werden soll, dem Senat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das fachlich zuständige Ministerium zu unterrichten. Eine Entscheidung nach Satz 2 kann auf Umstände und Folgelasten eines Forschungsvorhabens, auf die bei der Anzeige nach Satz 1 hingewiesen wurde, nur innerhalb von zwei Monaten nach der Anzeige gestützt werden.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung über die Bewirtschaftung, so gelten ergänzend die vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften und die sonstigen Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.

(5) Arbeiten aus Mitteln Dritter bezahlte Personen an Forschungsvorhaben hauptberuflich mit, welche in der Hochschule durchgeführt werden, sollen sie vorbehaltlich des Satzes 3 als Hochschulbedienstete im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Ihre Einstellung setzt voraus, dass sie von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurden. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge abschließen; dabei soll es mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbaren.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung; **dies gilt entsprechend für Erträge aus Wissenstransfer und Arbeitnehmererfindungen.**

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 15

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Zweiter Abschnitt Studium und Lehre

§ 16 Ziel des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden **der Aufgabenstellung der Hochschule** und dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden.

(2) Bei den Studienangeboten ist zwischen dem zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2), den weiterqualifizierenden und vertiefenden Studien, **an Universitäten** insbesondere für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs (§ 35 Abs. 2), und der in der Regel berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 35 Abs. 1) zu unterscheiden.

§ 17 Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Hochschulen berichten regelmäßig öffentlich über Lehre und Studium an der Hochschule.

§ 18 Fachausschüsse für Studium und Lehre

(1) Die Fachbereiche bilden Fachausschüsse für Studium und Lehre. Ihnen gehören an

1. Universitäten je zu einem Drittel Angehörige der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
2. an Fachhochschulen zu gleichen Teilen Angehörige der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie mindestens zwei weitere, nicht der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 angehörende und an der Lehre mitwirkende Personen.

Die Fachausschüsse für Studium und Lehre wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2) Die Fachausschüsse beraten die Fachbereichsorgane insbesondere

1. in Angelegenheiten der Studienstruktur (§ 16) und Studienreform (§ 17),
2. bei der Vorbereitung von Studienplänen und Prüfungsordnungen (§§ 20 und 26),
3. bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs (§ 21),
4. bei der Erstellung der Lehrberichte (§ 87 Abs. 2 Nr. 2) und
5. bei der fachlichen Studienberatung (§ 24 Satz 1).

§ 19 Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. **Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.**

(3) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(4) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelorgrad und zu einem Mastergrad führen (Bachelor- und Masterstudiengänge). Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus ist das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen.

(5) Die Fachhochschulen sollen Studiengänge einrichten, in die eine gleichzeitige berufliche Ausbildung, z. B. in den Bereichen Wirtschaft, Technik oder Sozialwesen, im Wechsel von Studienphasen und Praxisphasen integriert wird und die in der Regel nach vier Jahren mit einem Hochschulgrad abschließen (duale Studiengänge).

(6) Die Hochschulen sollen insbesondere zur effektiven Nutzung ihrer Mittel bei der Einrichtung und Durchführung von Studiengängen in der Weise zusammenarbeiten, dass

- 1. sich eine oder mehrere Hochschulen an einem Studiengang einer anderen Hochschule beteiligen (kooperativer Studiengang) oder**
- 2. Hochschulen zusammen einen Studiengang einrichten (gemeinsamer Studiengang). § 90 gilt entsprechend.**

(7) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlass einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Hochschule auffordern, Studiengänge einzuführen oder aufzuheben. Vor einer Aufforderung ist die Hochschule zu hören; § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 20 Studienpläne

Für jeden Studiengang stellt die Hochschule einen Studienplan auf. Er unterrichtet über die Inhalte, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten beruflichen Praxis, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Teilnahme- und Leistungsnachweise eines Studiums, dessen Aufbau und Umfang seinen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen müssen. Im Studienplan ist die Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl auszuweisen. Er soll orientierende Lehrveranstaltungen für Eingangssemester, einen Vorschlag für eine sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen, zumindest für das Grundstudium, und eine Empfehlung vorsehen, in welchen Fällen die Studierenden eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen sollen.

§ 21 Lehrangebot

(1) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben und gewährleistet damit das Lehrangebot, das zur Einhaltung der Studienpläne innerhalb der Regelstudienzeit erforderlich ist. Möglichkeiten des Selbststudiums sind zu nutzen und zu fördern sowie die Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Die Hochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich mitgeteilt werden.

§ 22 Vorlesungszeiten

Die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten beschließt über die Festsetzung der Vorlesungszeiten und teilt ihren Beschluss dem fachlich zuständigen Ministerium mit; der Beschluss wird wirksam, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der anderen Aufgaben der Hochschulen verlangen, dass die Vorlesungszeiten insgesamt oder für einzelne Studiengänge abweichend festgesetzt oder verlängert werden oder dass Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, soweit dies zur Behebung von Engpässen in der Ausbildung erforderlich ist; § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Fernstudium, **Multimedia, Informations- und Kommunikationstechnik**

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums **sowie die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik** genutzt werden. Das Land fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit dem Bund, den übrigen Ländern und den Hochschulen diese Entwicklung.

(2) Eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht. Die Voraussetzungen für die Anrechnung im Fernstudium erbrachter Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 Studienberatung

Die Hochschule unterrichtet Studierende und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. **Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch.** Die Hochschule **soll** bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen **zusammenwirken**. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 25 Hochschulprüfungen **und Leistungspunktsystem**

(1) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt, **studienbegleitend abgenommen** sowie durch Zwischenprüfungen oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird ein Leistungspunktsystem geschaffen, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(4) Hochschulprüfungen werden von **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern** sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und **Habilitierten** abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **gemäß § 56 Abs. 3** mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können. **Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen.**

(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Hochschulprüfungen gelten auch für die Promotion und die Habilitation, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 26

Ordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit (§ 27),
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung; **die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate,**
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und
8. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für die Wiederholung der Prüfung sowie den Freiversuch; **eine Studienabschlussarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.**

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit **vollständig abgelegt** werden kann. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer **Studierendenschaft** oder eines **Studierendenwerks**,

2. durch Krankheit, **eine Behinderung** oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; **im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.** Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 5 und 7 obliegen den Studierenden.

(2) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. **den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen),**
2. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten und erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
3. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,
4. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse von Zwischenprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung anzurechnen sind (§ 25 Abs. 2),
5. unter welchen Voraussetzungen im Fernstudium erbrachte Studienleistungen anzurechnen sind,
6. dass sich die Studierenden über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten können,
7. dass die Studierenden nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
8. dass Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, **soweit sie nicht studienbegleitend abgenommen werden**, in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,

9. dass bei mündlichen Prüfungen gemäß Nummer 8 Niederschriften angefertigt werden sollen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, und
10. dass bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.
- 11. dass bei mündlichen Prüfungen auf Antrag weiblicher Studierender die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen kann.**

(3) Die Anfertigung der Niederschrift gemäß Absatz 2 Nummer 8, die Erteilung von Prüfungszeugnissen, das Ausstellen eines Diploma Supplements zusätzlich zum Prüfungszeugnis sowie eine Beurkundung der Verleihung des Hochschulgrades in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8, des Absatzes 2 Nr. 6, 7, 9 und **11 sowie Absatz 3** sind auf Promotions- und Habilitationsordnungen, die Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 3 und 8 sind auf Promotionsordnungen sinngemäß anzuwenden. Promotionsordnungen sollen Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Promotion, Habilitationsordnungen müssen Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2) enthalten.

(5) Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet werden können.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. § 5a Abs. 1 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 27

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, unbeschadet des Absatzes 2,

- 1. bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre,**
- 2. bei anderen Studiengängen viereinhalb Jahre.**

(2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen gemäß § 18 Abs. 4 beträgt

- 1. bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Bachelorstudiengängen mindestens drei Jahre und höchstens vier Jahre,**
- 2. für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,**
- 3. bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Nummer 1 und 2 führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.**

(3) Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden.

In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die in kürzerer Zeit zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

(4) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

§ 28

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 29

Freiversuch

(1) Eine Fachprüfung, die Bestandteil einer Hochschulprüfung ist, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, gilt im Falle des **erstmaligen** Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Hochschulprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). **Alternativ kann vorgesehen werden, dass der Freiversuch nur dann gewährt wird, wenn die Fachprüfung zu dem in der Ordnung für die Hochschulprüfung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde.** Für Studienabschlussarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für einzelne Prüfungsleistungen, die Bestandteil einer Fachprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, wenn die Prüfungsordnung die gesonderte Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung vorsieht.

(4) Die Ordnungen für Hochschulprüfungen können auch für Zwischenprüfungen Bestimmungen vorsehen, die den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechen.

§ 30 Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, **kann** die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung **verleihen**. An Fachhochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Universitäten können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen.

(2) Die Hochschule kann einen **Hochschulgrad** auch aufgrund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, **mit Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerien** verleihen.

(3) Die Hochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums aufgrund einer Vereinbarung, die der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf, mit einer ausländischen Hochschule andere als die in Absatz 1, genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(4) In Studiengängen gemäß § 19 Abs. 4 verleiht die Hochschule aufgrund von Prüfungen, mit denen

- 1. ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, einen Bachelorgrad,**
- 2. ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, einen Mastergrad.**

Den Urkunden über die Verleihung von Hochschulgraden fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

(5) Die Promotion berechtigt zur Führung des Doktorgrades mit einem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz.

(6) Im Übrigen bestimmen die Prüfungsordnungen, welche Hochschulgrade verliehen werden. Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Form verliehen.

§ 31

Akademische Grade, hochschulbezogene Titel und Bezeichnungen

(1) Ein von einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule ordnungsgemäß verliehener Hochschulgrad darf in Rheinland-Pfalz geführt werden.

(2) Ein ausländischer Hochschulgrad darf nur geführt werden, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenem Studium verliehen worden ist. Der Hochschulgrad ist unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Form zu führen, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt. Entsprechendes gilt auch für Hochschulgrade, die im Ausland durch gesetzliche Regelung von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle verliehen worden sind. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade.

(3) Ein ausländischer Professorentitel darf nur geführt werden, wenn er als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Forschungs- oder Lehrauftrag vom Staat oder einer vom Staat ermächtigten Stelle auf der Grundlage besonderer wissenschaftlichen Leistung verliehen wurde. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der ausländischen Hochschule darf der ausländische Professorentitel im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

(4) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle für herausragende wissenschaftliche Leistungen verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 besitzt.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 2 und 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 4 abweichende, begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge durch Rechtsverordnung zu treffen.

(7) Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Hochschulgrade und Hochschultitel, die käuflich erworben wurden, dürfen nicht geführt werden. Auf Verlangen des fachlich zuständigen Ministeriums, ist die Berechtigung, einen Grad, Titel oder einen sonstigen hochschulbezogenen Grad oder Titel zu führen, urkundlich nachzuweisen. Wird festgestellt, dass der Inhaber eines Hochschulgrades oder Hochschultitels diesen auf unlautere Weise erworben hat oder diesen abweichend von den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 führt, kann das fachlich zuständige Ministerium die Führung des betreffenden Hochschulgrades oder Hochschultitels untersagen.

§ 32

Staatliche Prüfungen

(1) Vor dem Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören.

(2) Zu bereits erlassenen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 33

Übergänge im Hochschulbereich

(1) Studierende der Fachhochschulen des Landes sind nach bestandener Zwischenprüfung berechtigt, an einer Universität des Landes in verwandten Studiengängen zu studieren. An der Fachhochschule erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit dies mit den Anforderungen des neuen Studiengangs vereinbar ist.

(2) Personen, die ein Studium an den Fachhochschulen des Landes erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer Universität des Landes in jedem Studiengang zu studieren. In verwandten Studiengängen tritt die Abschlussprüfung der Fachhochschule an die Stelle einer für den Universitätsstudiengang vorgeschriebenen Zwischenprüfung. Die Prüfungsordnung kann in begründeten Ausnahmefällen ergänzende Studienleistungen vorsehen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Eine an einer Universität des Landes bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung gilt in verwandten Studiengängen der Fachhochschulen als bestandene Vorprüfung. An der Universität erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit dies mit den Anforderungen des neuen Studiengangs vereinbar ist; Prüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen ergänzende Studienleistungen vorsehen. § 66 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Studierende, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule die Zwischenprüfung bestanden haben, sind berechtigt, in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität des Landes Rheinland-Pfalz zu studieren.

(5) Studierende, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule die Zwischenprüfung bestanden haben, sind berechtigt, in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz zu studieren.

(6) Die Absätze 1 und 2 sind auf Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer anderen Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, entsprechend anzuwenden, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.

(7) Absatz 3 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Universitäten oder vergleichbaren Hochschulen in anderen Bundesländern erbracht wurden, wenn nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Berechtigung erworben wird.

(8) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 6 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(9) Die Regelungen über die Zulassung zu den Staatsprüfungen bleiben unberührt.

§ 34

Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Universität eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten der Studierenden. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung (§ 68 Abs. 3).

(2) Die Universitäten sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Die Universitäten sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

§ 35

Wissenschaftliche Weiterbildung, **postgraduale Studien**

(1) Die Hochschulen sollen für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung entwickeln. Am weiterbildenden Studium und an sonstigen **Weiterbildungsangeboten** kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.

(2) Für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. Postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern.

(3) Für das weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote, für postgraduale Studien, ausgenommen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Zweitstudien sowie für Studien von Personen, die altersbedingt nach der Rechtsverordnung gemäß § 71 Abs. 6 kein Studienkonto mehr erhalten und für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Gebühren zu erheben. Die Hochschulen können für das weiterbildende Studium oder sonstige Weiterbildungsangebote statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(4) Prüfungsordnungen oder entsprechende Regelungen, die Weiterbildungsstudiengänge oder sonstige Weiterbildungsangebote betreffen, haben die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.

Dritter Teil Mitglieder der Hochschule

Erster Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 36 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden **sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden**. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich tätig sind.

(2) Den Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 62 Abs. 1) und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu (25 Abs. 4 Satz 1).

(3) Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule, insbesondere

1. der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
2. der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
3. der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 62 bis 65) und
4. der Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.

§ 37

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. § 2 Abs. 2 ist zu berücksichtigen; eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, dürfen dem Fachbereichsrat und Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten akademischer und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind, nicht angehören.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**,
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) **sowie die Doktorandinnen und Doktoranden**,
4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe. **Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Absatzes 5 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.** An den Fachhochschulen bilden die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe; die Grundordnung kann die gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(5) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, auch soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben des Gremiums und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit

sowie der Bindung der Mitglieder an die Hochschule. **In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Professorinnen und Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Das Nähere regelt die Grundordnung; bis zu einer Regelung in der Grundordnung richtet sich die Zusammensetzung der Gremien nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.**

§ 38 Beschlussfassung

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(4) Die Grundordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

§ 39 Wahlen

(1) Die Mitglieder im Senat und in den Fachbereichsräten, die die Gruppen vertreten, werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Wahlen finden während der Vorlesungszeiten (§ 22) statt. Wahlen zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(3) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte die sie vertretenden Mitglieder; von einer Gruppe sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Mitglieder zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

(4) Mitglieder der Hochschule, die mehreren Fachbereichen angehören, dürfen nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht; wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung der Hochschule sind bei Fachbereichswahlen nicht wahlberechtigt.

(5) Das Nähere bestimmt die Grundordnung.

§ 40 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte dauert **drei** Jahre, die der **studierenden** Mitglieder ein Jahr; die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt.

§ 41 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 42
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 41 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Personalwesen

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Hochschulbedienstete, Zuordnung

(1) Hochschulbedienstete sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes; sie stehen im unmittelbaren Dienst des Landes.

(2) Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen oder der gesamten Hochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete Fachbereichseinrichtungen oder zentralen Einrichtungen zugeordnet werden.

(3) Bei Einstellungen, Berufungen und Beförderungen ist auf eine Erhöhung des Frauenanteils entsprechend den Frauenförderungsplänen (§ 76 Abs. 2 Nr. 16) hinzuwirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Frauen sind bei Einstellung - einschließlich Berufungen -, Beförderung, Höhergruppierung und Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz (§ 4 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes) vorliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers so schwer wiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen. **Bewerberinnen, die die Voraussetzungen für eine Stelle gemäß § 44 Abs. 1 nach Maßgabe der Ausschreibung erfüllen, ist grundsätzlich Gelegenheit zu einem Probevortrag oder Vorstellungsgespräch zu geben. Ist die Zahl der Bewerberinnen hierfür zu groß, so sollen sie mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen eingeladen werden.**

(4) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation sind auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen, die durch die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erworben wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

§ 44
Dienstvorgesetzte

(1) Das fachlich zuständige Ministerium ist Dienstvorgesetzter der Präsidentinnen und Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, **der Kanzlerinnen und Kanzler sowie der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**. Es kann Präsidentinnen und Präsidenten einzelne seiner Befugnisse übertragen.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten ernennen und entlassen die Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen **und höheren** Dienstes **ausgenommen die Kanzlerinnen und Kanzler, soweit dieses Recht nicht der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zusteht** und begründen und beenden das Dienstverhältnis der diesen vergleichbaren Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Lehrbeauftragten und sonstigen nebenberuflichen Hochschulbediensteten. Dienstvorgesetzte dieser Hochschulbediensteten sind die Präsidentinnen oder Präsidenten; sie können einzelne ihrer Befugnisse als Dienstvorgesetzte den Dekaninnen und Dekanen oder denjenigen übertragen, die Fachbereichseinrichtungen oder zentrale Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten. § 103 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 45
Personalentscheidungen

(1) Personalentscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten werden, soweit die Hochschulbediensteten nicht der gesamten Hochschule zugeordnet sind oder werden sollen, im Benehmen mit dem Fachbereich getroffen; als Personalentscheidungen gelten auch Personalvorschläge an das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Sind Professorinnen und Professoren oder diejenigen, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit leiten oder geschäftsführend leiten, Vorgesetzte oder sollen sie Vorgesetzte werden, ist ihnen vor einer Personalentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme oder für Vorschläge zu geben.

Zweiter Unterabschnitt Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 46 Arten

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern** (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 47 Lehrverpflichtung

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Lehrverpflichtung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Hochschulen sind zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung (§ 58 Abs. 1), sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll vorgesehen werden, dass Lehrende

1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Semester erfüllen können,
2. einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können.

Die Erfüllung der konkreten Lehrverpflichtung ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.

§ 48
Dienstliche Aufgaben
der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Die **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, **persönliche Sprechstunden abzuhalten**, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen, sich an Staatsprüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, zu beteiligen und Aufgaben nach § 2 Abs. 8 wahrzunehmen. Auf ihren Antrag soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 21 Abs. 1) zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von einzelnen **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 49
Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, **für Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule auch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule**,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung **oder entsprechende Weiterbildung** nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden **in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein; Ausnahmen sind zulässig. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.**

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen oder Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren, die nach § 58 Abs. 1 im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen sollen, müssen zusätzlich die Gebietsarzt- oder Gebietszahnarztanerkennung nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 50

Berufung von **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

(1) Freie oder frei werdende Stellen **für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. **Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; ebenso kann davon abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf eine Vollzeitprofessur berufen werden soll. Von einer Ausschreibung kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auch dann abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.**

(2) **Bei der Berufung auf eine Professur** legt die Hochschule spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem fachlich zuständigen Ministerium einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen und die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen. In den Besetzungsvorschlag dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben; Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen von Universitäten nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Im Falle des § 49 Abs. 4 sind für die Berufung auf eine Professur an einer Fachhochschule zur Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen drei Gutachten von qualifizierten Vertretern des Fachs beizufügen, die nicht der berufenden Hochschule angehören und in der Regel Professorinnen und Professoren sind. **Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 4 vorliegen berücksichtigt werden.**

(3) Will das fachlich zuständige Ministerium in begründeten Ausnahmefällen eine nicht von der Hochschule vorgeschlagene Person berufen, ist der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. **Im Falle einer Abweichung von der Reihenfolge kann der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.**

(4) Die Hochschule darf **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zeitlich befristete** Zusagen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen.

(5) **Die Präsidentin oder der Präsident** kann Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben übertragen; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden.

§ 51

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen.

(2) In ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann **in begründeten Fällen** berufen werden,

1. wer nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit unterworfen ist, um aufgrund des § 58 Abs. 1 eine Oberarztfunktion im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wahrzunehmen, soweit kein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, oder
2. **in sonstigen begründeten Fällen.**

(3) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit

1. gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 beträgt sechs Jahre,
2. gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 beträgt höchstens sechs Jahre.

Eine über die in Satz 1 genannten Zeiten hinausgehende Verlängerung oder eine erneute Einstellung ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern im Anschluss an ein Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ein gleiches Dienstverhältnis mit einer neuen und anderen Aufgabe übertragen werden soll.

(4) Auf Professorinnen und Professoren auf Zeit finden § 185 Abs. 2 und 3 sowie § 186 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen. Werden sie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 weiter verwendet, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(5) An Stelle des Beamtenverhältnisses kann in begründeten Fällen ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; für befristete Dienstverhältnisse gilt Absatz 3 entsprechend. Im Anschluss an eine Verwendung gemäß Absatz 3 oder Absatz 5 Satz 1 kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis bis zu zwei Jahren auch begründet werden, wenn zu erwarten ist, daß die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bevorsteht. Die Vergütung **orientiert sich an den** für beamtete Professorinnen und Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ oder „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.

§ 52
Sonderregelungen
für **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 80 a, 80 b und 87 a sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung oder die Ausübung einer nach § 58 Abs. 1 wahrzunehmenden Oberarztfunktion im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so können für bestimmte Beamtengruppen die Bestimmungen über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien für anwendbar erklärt werden; die Bestimmungen über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(2) Beamtete **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.

(3) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachter-tätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind vor Aufnahme den jeweiligen Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht.

(4) Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des letzten Monats des Semester, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. **Dies gilt auch bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand.**

(5) Für Professorinnen und Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden; auf Vorschlag der Hochschule kann das fachlich zuständige Ministerium die Weiterführung wegen Unwürdigkeit untersagen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Berufsbezeichnung nach § 51 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

§ 53

Freistellung für besondere Forschungsvorhaben

(1) **Die Präsidentin oder der Präsident** kann Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Die Freistellung soll sechs Monate nicht überschreiten und nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegen. Nach der Freistellung ist **der Präsidentin oder dem Präsidenten** zu berichten.

(2) Absatz 1 gilt für die Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben und für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen für Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis entsprechend.

§ 54

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die gesondert nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 49 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend. Nicht anzurechnen sind Zeiten der Bestellung als Leiterin oder Leiter einer Forschungsgruppe im Vorgriff auf eine Juniorprofessur.

§ 55
Dienstrechtliche Stellung
der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 61 Abs. 2 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(3) An Stelle des Beamtenverhältnisses auf Zeit kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten Absatz 1 und § 51 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 56

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamte und Angestellte, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung (§ 58 Abs. 1). In begründeten Fällen kann durch die Dekanin oder den Dekan wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen,

2. eine der Tätigkeit entsprechende Promotion und
3. nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, als solche in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates berufen; das Nähere regelt die Laufbahnverordnung. Werden sie als Angestellte befristet beschäftigt, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 allgemein abgesehen werden.

(4) Sie können befristet für höchstens sechs Jahre auch mit Aufgaben, die der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 49 Abs. 2 Satz 1) förderlich sind, beschäftigt werden. Ihnen ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

(5) Sie können für höchstens **sechs** Jahre in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, in dem ihnen ein Drittel der Arbeitszeit für die Promotion zur Verfügung steht. **Abweichend von Absatz 2 kann eingestellt werden, wer nach der jeweiligen Promotionsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. Abweichend von Satz 1 können sie für höchstens sechs Jahre als angestellte Doktorandinnen und Doktoranden in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, in dem ihnen die überwiegende Arbeitszeit zur Vorbereitung der Promotion zur Verfügung steht.** Das Nähere bestimmen die vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

§ 57

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium **können an Fachhochschulen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter**, insbesondere als Assistentinnen oder Assistenten, beschäftigt werden.

(2) Assistentinnen und Assistenten haben die Aufgabe, Professorinnen und Professoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, dass sie die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie im Studium erworben haben, insbesondere zur Verbesserung ihrer beruflichen Aussichten außerhalb der Fachhochschule, ergänzen und vertiefen können.

(3) Assistentinnen und Assistenten werden für höchstens fünf Jahre als Angestellte beschäftigt. Das Nähere, insbesondere über die Vergütung, bestimmen die Verwaltungsvorschriften, die das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium erlässt.

§ 58

Personal mit Aufgaben im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal (§ 46) des Fachbereichs Medizin ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Aufgaben in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen. **Satz 1 gilt nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die zugleich Leiterin oder Leiter einer zum Klinikum der Johannes-Gutenberg Universität gehörenden medizinischen Einrichtung sind sowie für Personen, die das Klinikum mit der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes betraut hat . Die in Satz 1 genannten Aufgaben und deren Vergütung werden in gesondert zu schließenden Verträgen geregelt. Das Nähere regelt die durch das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium zu erlassende Rechtsverordnung.**

(2) Hauptberuflich am Fachbereich Medizin tätige Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht **Hochschullehrerin oder Hochschullehrer** sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

§ 59

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, entsprechend den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben

1. als solche in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates oder
2. in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Lehrers für Fachpraxis berufen.

(3) Für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 1 und vergleichbaren Angestellten gilt § 56 Abs. 3 und 4 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend; für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 2 und vergleichbaren Angestellten gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen entsprechend.

(4) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 52 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 60 Vorgesetzte

(1) Vorgesetzte (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes) der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die **Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer**, deren Aufgabenbereich sie zugewiesen sind. Soweit sie nicht dem Aufgabenbereich von **Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer** zugewiesen werden, sind die jeweiligen Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche oder diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten leiten oder geschäftsführend leiten, denen sie zugeordnet sind, Vorgesetzte.

(2) Vorgesetzte von Lehrkräften für besondere Aufgaben sind die Dekane der Fachbereiche, denen sie zugeordnet sind. Im Fall der Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit sind diejenigen Vorgesetzte, die die wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit leiten oder geschäftsführend leiten.

§ 61 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse

(1) Das Dienstverhältnis der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Gründe einer Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 80 a und 87 a des Landesbeamtengesetzes,
2. Beurlaubung für die Wahrnehmung eines Mandats in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, wenn das Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes mit dem Mandat vereinbar ist,
3. Beurlaubung für eine **wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit** oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, **künstlerische** oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

4. Grundwehr- und Zivildienst und
5. **Inanspruchnahme von Elternzeit** nach § 19 a der Urlaubsverordnung und Beschäftigungsverbot nach den §§ 2 bis 4 und 9 der Mutterschutzverordnung **in dem Umfang**, in dem eine **Erwerbstätigkeit** nicht erfolgt ist.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten aus in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gründen oder gemäß § 80 b des Landesbeamtengesetzes ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

(3) Eine Verlängerung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder Satz 2 darf den Umfang der Beurlaubung, **Freistellung** oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und zwei Jahre nicht überschreiten; mehrere Verlängerungen dürfen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben einer Frauenbeauftragten für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Soweit für **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**Dritter Unterabschnitt
Nebenberuflich wissenschaftlich
oder künstlerisch Tätige**

§ 62

Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Habilitierte können an der Hochschule, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Habilitierte an der Hochschule auch selbstständig forschen können, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt.

(2) Die Lehrbefugnis kann aus Gründen widerrufen werden, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen.

(3) **Die Präsidentin oder der Präsident kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und Habilitierten aufgrund mindestens sechsjähriger Bewährung in Forschung und Lehre sowie herausragenden Künstlerinnen und Künstlern aufgrund mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der Hochschule lehren. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.**

(4) Das Recht zur Führung der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Bezeichnungen verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht.

§ 63

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Personen, die an der Hochschule lehren, **ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein** und aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen oder Professoren erfüllen (§ 47), auf Vorschlag der Hochschule zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen. § 62 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung kann unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 64
Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 49 Abs. 3 erfüllen.

(3) Lehraufträge dürfen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden.

(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(5) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, können nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt werden.

(6) Das Nähere, insbesondere über die Vergütung **der Lehraufträge, ausgenommen solche nach Absatz 3 Satz 2**, bestimmen die im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften des fachlich zuständigen Ministeriums.

(7) Veranstaltungen in der Weiterbildung können durch Honorarvereinbarung vergütet werden.

§ 65
Wissenschaftliche **und künstlerische** Hilfskräfte

(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium oder fortgeschrittene Studierende (studentische Hilfskräfte) können als wissenschaftliche **oder künstlerische** Hilfskräfte beschäftigt werden.

(2) Sie haben die Aufgabe, **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**, in begründeten Fällen auch sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung von **Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern** im Rahmen des Studienplanes bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 60 Abs. 1 und vorbehaltlich tariflicher Regelung **§ 57 Abs. 3 Satz 2** gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt Studierende

§ 66

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht; **zum Studium an einer Universität berechtigt die Hochschulreife, an einer Fachhochschule die Hochschulreife oder Fachhochschulreife.** Für Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben und danach **eine mindestens dreijährige, bei Fachhochschulen mindestens zweijährige**, berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, kann bestimmt werden,

1. dass sie den Nachweis nach Satz 1 auch durch eine Hochschulzugangsprüfung erbringen können, die eine fachbezogene Studienberechtigung vermittelt oder
2. dass sie nach einem Probestudium von mindestens zwei und höchstens vier Semestern zu einer Eignungsfeststellung zugelassen werden können, die eine fachbezogene Studienberechtigung endgültig vermittelt. Dem Probestudium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen.

(2) An Fachhochschulen **soll** eine **erforderliche** einschlägige praktische Vorbildung nachgewiesen werden. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung nach Absatz 1 Satz 2 oder deren Bestandteil ist, werden Art und Dauer durch die **Prüfungsordnungen** festgelegt; sie **regeln, inwiefern** der Nachweis ganz oder teilweise auch während des Studiums erbracht werden kann.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten Schulbildungen als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkennen; Absatz 2 gilt entsprechend. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung; dabei ist eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Weiterqualifikation besonders zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 3 Nr. 2 kann vorgesehen werden, dass die Zwischenprüfung (§ 19 Abs. 3 Satz 2) an die Stelle der Eignungsfeststellung tritt.

(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen

1. nach denen andere Personen Deutschen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichgestellt sind,
2. über die Vergabe von Studienplätzen in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen,
3. in **Studienplänen** und Prüfungsordnungen, nach denen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit vorausgesetzt wird, und
4. über Eignungsprüfungen (§ 67).

§ 67

Eignungsprüfung

(1) Soweit Studiengänge oder Ausbildungsgänge neben oder an Stelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 66 Abs. 1) besondere Eignung oder Fähigkeiten erfordern, **kann die Hochschule im Einvernehmen mit dem** fachlich zuständigen Ministerium **durch Satzung** eine Eignungsprüfung **oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Hochschule dazu auffordern.**

(2) Eignungsprüfungsordnungen müssen die Art der festzustellenden Eignung und Fähigkeiten sowie die Prüfungsanforderungen regeln; im Übrigen gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 5, 7 und 8 und Abs. 2 Nr. 3 und 6 bis 11 entsprechend.

§ 68

Einschreibung

(1) Die Studierenden schreiben sich zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang ein und werden damit Mitglied der Hochschule. Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids; die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das Recht der Studierenden, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(2) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Einschreibung erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass betroffene Studierende ihr Studium an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik fortsetzen können.

(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere

1. die Einschreibung für das Probestudium (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2),
2. die Rückmeldung und Beurlaubung,
3. die Einschreibung ausländischer und staatenloser Personen, die sich für ein Studium bewerben,
4. die Einschreibung von Gasthörerinnen und Gasthörern **sowie die Einschreibung** zum weiterbildenden Studium und zu sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung,
5. **die Einschreibung der Doktorandinnen und Doktoranden,**
6. das Verfahren der Einschreibung sowie
7. **die Einschreibung als Voraussetzung für Prüfungen und Leistungsnachweise.**

Dabei ist auch im Einzelnen festzulegen,

1. welche für Zwecke des Studiums erforderlichen Daten zur Person sowie zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Studienverlauf und zu Prüfungen erhoben werden,
2. an wen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen diese Daten übermittelt werden können,
3. wie Auskunft an Betroffene über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erteilt wird und
4. wann die Daten zu löschen sind; für die Bestimmung des Zeitpunkts der Löschung sind die Belange des Auskunftspflichtigen und der Hochschulverwaltung zu berücksichtigen.

Personen, die sich für ein Studium bewerben, und Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Sie sind über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären.

(4) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende außerhalb der Einschreibeordnung eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Ihre Leistungsnachweise und Prüfungen sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.

(5) Über die nach den Einschreibeordnungen erhobenen Daten hinaus sind Personen, die sich für ein Studium bewerben, Studierende, Gasthörerinnen und Gasthörer und Bedienstete zur Angabe weiterer personenbezogener Daten verpflichtet, wenn dies für Zwecke der Lehre und Forschung oder bei konkreten Vorhaben der Planung und Organisation erforderlich ist; dabei sind Daten, die ihrer Art nach einem besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, ausgenommen. Das Nähere einschließlich der datenschutzrechtlichen Vorkehrungen für alle nach Satz 1 sowie gemäß den Einschreibeordnungen erhobenen Daten regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Datenschutzgesetzes.

§ 69

Versagung der Einschreibung

(1) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie

1. die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen (§ 66 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1),
2. die Voraussetzungen der in § 66 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Bestimmungen nicht nachweisen,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben,
4. wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung stehen und infolge dessen studierunfähig sind,
5. an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet ,
6. die Erfüllung der ihnen gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung auferlegten Verpflichtungen nicht nachweisen.

(2) Die Einschreibung ist ferner zu versagen, während der Dauer einer Frist, die aufgrund des § 70 Abs. 3 Satz 3 festgesetzt wurde, es sei denn, dass für den Bereich der über die Einschreibung entscheidenden Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht mehr besteht. Die Entscheidung über die Einschreibung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

(3) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Ordnung über die Einschreibung versagt werden, wenn,

1. **keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden oder**
2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet oder
3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.

§ 70

Aufhebung der Einschreibung

(1) Wenn Studierende es beantragen, ist ihre Einschreibung aufzuheben.

(2) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 69 Abs. 1 und 2 hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn Gründe nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nachträglich eintreten oder die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Einschreibung der Studierenden, die ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden, **ist zu widerrufen**; § 69 Abs. 3 gilt entsprechend. Welche Hochschule über Rücknahme und Widerruf der Einschreibung entscheidet, richtet sich nach der Mitgliedschaft der Studierenden.

(3) Ferner kann die Einschreibung der Studierenden widerrufen werden, die durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen.

Gleiches gilt für Studierende, die an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie aufgrund des Hausrechts (§ 80 Abs. 7) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind. Mit dem Widerruf ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig.

(5) Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Werden der Präsidentin oder dem Präsidenten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 rechtfertigen, so hat sie oder er den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verdacht zu äußern. Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Verstoß für gegeben, so wird das Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich dem Ausschuss nach Absatz 7 vorgelegt. Dieser stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie können sich dabei eines rechtlichen Beistands bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(7) Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuss, dem angehören:

1. ein vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** und der Studierenden der Hochschule sowie
3. zwei weitere Mitglieder.

Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr und die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 3 dürfen der Hochschule nicht angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Senats, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Die Tätigkeit dieser Mitglieder ist ehrenamtlich; das Nähere über ihre Entschädigung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(8) Der Widerruf nach Absatz 3 bedarf vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Auf ihn sind im Übrigen die Bestimmungen über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Er ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 71

Grundsatz der Gebührenfreiheit, Studienkonto

(1) Das Studium ist bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Studiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Die Studierenden erhalten mit der Einschreibung ein Studienkonto. Während des Studiums wird für jedes Semester eine Abbuchung vorgenommen.

(3) Wer das Studium mit einem Abschluss beendet, erhält den verbleibenden Rest seines Studienkontos als Bonus. Mit diesem Bonus kann später gebührenfrei in der Weiterbildung, in postgradualen Studien oder in einem Zweitstudium studiert werden. Die Verwendung des Bonus kann an eine bestimmte Studiendauer geknüpft werden.

(4) Von Studierenden, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben, ohne das Studium erfolgreich abzuschließen, erheben die Hochschulen Studiengebühren. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(5) An staatlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb von Rheinland-Pfalz studierte Semester werden auf das Studienkonto angerechnet.

(6) Das Nähere, insbesondere zur Ausstattung und Abbuchung des Studienkontos, zum Hochschul- oder Studiengangwechsel, zur Kontenführung bei den Hochschulen, zur Einräumung und Verwendung des Bonus und zur Altersgrenze, zur Höhe und Entrichtung der Gebühr, zur Berücksichtigung sozialer Belange sowie zum Ausgleich der Benachteiligung von Frauen, regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(7) Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer rheinland-pfälzischen Hochschule immatrikuliert sind, beginnt die Studiengebührenpflicht frühestens zum Sommersemester 2004, also zum 1. März 2004, für Studierende an Fachhochschulen und zum 1. April 2004 für Studierende an Universitäten.

Vierter Teil Organisation und Verwaltung der Hochschule

Erster Abschnitt Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 72 Organe

(1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Zentrale Organe der Hochschule sind **der Hochschulrat**, der Senat und die Präsidentin oder der Präsident. Organe der Fachbereiche sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan.

(3) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

§ 73 Ausschüsse, Beauftragte

(1) Senat und Fachbereichsrat können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind berufen werden. In Berufungsausschüsse der Fachbereiche **sind**, sofern kein gemeinsamer Ausschuss gemäß § 90 gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche **aufzunehmen**, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.

(2) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an; § 25 Abs. 5 bleibt unberührt. Berufungsausschüssen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, Studierende angehören. **In Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied der Hochschule sind.**

(3) Senat und Fachbereichsrat können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

(4) Der Senat bestellt einen Ausschuss für Frauenfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von **drei** Jahren eine Hochschulbedienstete zur Frauenbeauftragten. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Organe der Hochschule und von ihnen gebildete Ausschüsse bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 zu unterstützen, die Beschlussfassung des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 17 vorzubereiten und regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie wirkt mit an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die weiblichen Beschäftigten betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig zu informieren, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Die Frauenbeauftragte kann auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Der Ausschuss für Frauenfragen unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Speichern personenbezogener Daten bei der Frauenbeauftragten ist nicht zulässig, Unterlagen über Personalmaßnahmen sind unverzüglich nach Bestandskraft der Maßnahme zu vernichten. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Betroffenen personenbezogene Bedienstetendaten gespeichert werden; dabei sind die Vorschriften der §§ 102 bis 102 g LBG über die Führung von Personalakten entsprechend anzuwenden. Sätze 7 und 8 gelten auch für den Ausschuss für Frauenfragen.

(5) Der Fachbereichsrat soll für die Dauer von **drei** Jahren eine Frauenbeauftragte bestellen. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs kann auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden.

(6) Eine Entscheidung, die im Aufgabenbereich der zuständigen Frauenbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, muss auf ihren Antrag überprüft und erneut getroffen werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 80 Abs. 5 und § 89 Abs. 3 bleiben unberührt.

(7) Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

§ 74

Hochschulkuratorium

(1) Für jede Hochschule wird ein Kuratorium gebildet, das ihrer Verbindung mit gesellschaftlichen Kräften dient. Das Kuratorium soll gegenüber dem Senat zu Lehr- und Forschungsberichten, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur wissenschaftlichen Weiterbildung Stellung nehmen. Das Kuratorium leitet seinen Jahresbericht dem fachlich zuständigen Ministerium zu und stellt ihn der Öffentlichkeit vor. Beteiligt sich die Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Einrichtungen, die insbesondere dem Transfer von Forschungsergebnissen oder der Weiterbildung dienen, soll ein Mitglied des Kuratoriums in ein Gremium dieser Einrichtung entsandt werden.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. **Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich.**

(3) Das Kuratorium einer Hochschule besteht aus **13** Mitgliedern, von denen **drei** Mitglieder vom Landtag gewählt, **drei** Mitglieder vom fachlich zuständigen Ministerium und **sieben** Mitglieder von der Hochschule vorgeschlagen werden. Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Die gewählten und vorgeschlagenen Mitglieder werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums berufen. Zu den Sitzungen werden das fachlich zuständige Ministerium sowie die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule eingeladen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und stellvertretend vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Zweiter Abschnitt
Zentrale Organe**

**Erster Unterabschnitt
Hochschulrat**

**§ 75
Hochschulrat**

(1) Für jede Hochschule wird ein Hochschulrat gebildet.

(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:

- 1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,**
- 2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen der Hochschule zuzustimmen,**
- 3. den allgemeinen Grundsätzen des Senats zur Zuweisung der Mittel zuzustimmen,**
- 4. die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,**
- 5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,**
- 6. dem Gesamtentwicklungsplan zuzustimmen.**

(3) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft und Kunst sowie vier Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaft und öffentliches Leben berufen werden. Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Die Berufung der Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft und Kunst erfolgt durch die Hochschule im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium. Die Berufung der Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaft und öffentliches Leben erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Hochschule. Dabei ist der oder die Vorsitzende des Kuratoriums als ein Mitglied aus den Mitgliedern der Bereiche Wirtschaft und öffentliches Leben zu berufen. Bei Stimmengleichheit im Hochschulrat gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Bei Hochschulen mit bis zu 5000 Studierenden hat der Hochschulrat nur sechs Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied und kann Anträge stellen.

(4) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.

Zweiter Unterabschnitt Senat

§ 76 Aufgaben

(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule angehen.

(2) Der Senat hat insbesondere, **unter Beachtung von § 2 Abs. 1 Satz 5**

1. die Grundordnung **zu erlassen und zu ändern,**
2. **die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu wählen,**
3. die Einschreibeordnung zu erlassen,
4. die Bibliotheksordnung,
5. soweit erforderlich, Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen zu erlassen,
6. zu Ordnungen für Hochschulprüfungen, Promotions- und Habilitationsordnungen **und wesentlichen Änderungen dieser Ordnungen** Stellung zu nehmen,
7. über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen,
8. **allgemeine Grundsätze über die Verteilung** der Stellen und Mittel zu beschließen,
9. die von der Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums zu benennen,
10. zu den Vorschlägen der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, erforderlichenfalls nach erneuter Befassung des Fachbereichs, Stellung zu nehmen,
11. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen zu beschließen,

12. an einer Universität in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und Bildung von Forschungsschwerpunkten für längerfristige Vorhaben sowie über Anträge der Hochschule auf Bildung von Sonderforschungsbereichen zu beschließen; **dabei kann er bei der Einrichtung von Forschungsschwerpunkten für zeitlich befristete fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Forschungen Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen zulassen.**
13. über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,
14. an einer Universität in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beschließen,
15. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 90 Abs. 3 zu beschließen,
16. Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes) zu beschließen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der Nachwuchs- bzw. wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen,
17. **den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten entgegenzunehmen,**
18. **den Gesamtentwicklungsplan der Hochschule aufzustellen und zu beschließen.**

§ 77

Zusammensetzung **und Wahl**

Dem Senat gehören **mindestens** als vorsitzendes Mitglied die Präsidentin oder der Präsident, ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, im Falle des medizinischen Fachbereichs zwei Mitglieder (davon eines mit Aufgaben gemäß § 58 Abs. 1), sowie Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 stimmberechtigt an. **Im Übrigen gelten §§ 37, 38 und 39.**

§ 78 Gemeinsame Kommission

(1) Jede Hochschule bildet eine gemeinsame Kommission aus Senat und Hochschulrat. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren zur Hälfte aus dem Senat entsandt werden sowie aus dem vorsitzendem Mitglied und den beiden stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern des Hochschulrats. Die Leitung der gemeinsamen Kommission übernimmt das vorsitzende Mitglied des Hochschulrats. Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied und kann Anträge stellen.

(2) Die gemeinsame Kommission erarbeitet Vorschläge zur Bestellung der Dekaninnen und Dekane sowie zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 keinen Gebrauch macht, einen Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Sie hat bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers ein Vorschlagsrecht. Weiter hat sie die Aufgabe, Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 33 Abs. 1 ProfBesReformG nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes zu treffen. Dabei erfolgt die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium im Übrigen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Das fachlich zuständige Ministerium kann sich in besonders begründeten Fällen die Zustimmung vorbehalten.

(3) Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Gemeinsame Kommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

**Dritter Unterabschnitt
Landeskommission für duale Studiengänge**

**§ 79
Landeskommission für duale Studiengänge**

(1) Es wird eine Landeskommission für duale Studiengänge gebildet, die aus 12 staatlichen Mitgliedern, 12 unternehmerischen Mitgliedern und drei studentischen Mitgliedern besteht. Für die Dauer von drei Jahren werden als staatliche Mitglieder je eine Professorin oder ein Professor aus den sieben Fachhochschulen entsandt; fünf Mitglieder werden von dem fachlich zuständigen Ministerium entsandt, davon ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums; die unternehmerischen Mitglieder werden von den Industrie- und Handelskammern entsandt. Die studentischen Mitglieder entsendet die Landesastenkonzferenz. Die Landeskommission kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Landeskommission sind.

(2) Die Landeskommission hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der dualen Studiengänge sowie deren Änderung an die Fachhochschulen zu geben. Die Senate entscheiden in eigener Zuständigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 13 auf der Grundlage von Vorschlägen der jeweils betroffenen Fachbereichsräte. Wenn die Senate bei ihren Entscheidungen von den Empfehlungen der Landeskommission abweichen wollen, haben sie das Benehmen mit der Landeskommission herzustellen.

Vierter Unterabschnitt Leitung der Hochschule

§ 80

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen, sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule und unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch die Veröffentlichung des Jahresberichts. **Sie oder er fördert die Entwicklung der Hochschule.**

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist dem Senat verantwortlich, sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats, verteilt die für die Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der **allgemeinen Grundsätze** des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen, und erteilt dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Hochschule im Benehmen mit dem Senat, für die zentrale Verwaltung auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers erlassen wird.

(4) Die Präsidentin oder Präsident ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule beratend teilzunehmen, auch ohne ihnen anzugehören; dabei ist eine Vertretung zulässig. Sie oder er kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten an Stelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule **Eilentscheidungen** oder Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten; diese können die **Eilentscheidung** oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, so unterrichtet sie oder er das fachlich zuständige Ministerium.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Sie oder er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen, insbesondere Dekaninnen und Dekane und diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident erläutert auf Verlangen des Landtags oder von dessen Ausschüssen den Haushaltsvoranschlag der Hochschule.

§ 81

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen, beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(2) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Aufgrund der Bewerbungen macht **die Gemeinsame Kommission dem Senat** im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis.

(3) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag gemäß Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht zu Stande, macht die Landesregierung **dem Senat** unverzüglich den Vorschlag. Ist die Wahl nicht innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt, bestellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bis zur Wahl eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten.

(4) Wiederwahl ist zulässig. **Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt. Der Gemeinsamen Kommission ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Verfahren wird durch die Grundordnung geregelt.**

§ 82

Dienstrechtliche Stellung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, dass eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist.

(2) Erfolgt die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, so ist sie oder er auf Antrag für die Dauer der Amtszeit aus dem bisherigen Dienstverhältnis zu beurlauben.

§ 83

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben an einer Universität von zwei oder nach Maßgabe der Grundordnung von einem, an einer Fachhochschule von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten oder **wahlweise auf Beschluss des Senats von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung** unterstützt und vertreten. Vertretung und Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 80 Abs. 3).

(2) **Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann werden, wer die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 erfüllt. Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Falls zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung vorgesehen sind, müssen diese Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule sein. Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission (§ 78) vom Senat auf vier Jahre gewählt. Macht die Präsidentin oder der Präsident von dem Vorschlagsrecht Gebrauch oder sind zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung vorgesehen, kann von einer Ausschreibung gemäß Satz 2 abgesehen werden.** Wiederwahl ist zulässig; Abwahl ist ausgeschlossen. Dekaninnen oder Dekane können nicht zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben, wenn sie **Bedienstete** der Hochschule sind, im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wahr. Während ihrer Amtszeit können sie von den Dienstaufgaben gemäß § 47 ganz oder teilweise freigestellt werden.

(4) Sie werden, wenn sie nicht gemäß Absatz 3 Satz 2 gänzlich freigestellt sind, für die Dauer ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; § 82 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Recht, an der Hochschule selbstständig zu lehren und **im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3** zu forschen, bleibt während der Amtszeit unberührt.

§ 84

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule: sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung) und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird **von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium bestellt. Die Gemeinsame Kommission** kann dazu Vorschläge einbringen. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss

1. die Befähigung zum Richteramt,
2. die aufgrund besonderer Prüfungen erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder
3. eine andere abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wirtschaft oder Verwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

Die Stelle ist von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Wer vor seiner Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in eine der früheren mindestens vergleichbare Rechtsstellung in den Landesdienst zu übernehmen. Personen, die vor ihrer Ernennung nicht im öffentlichen Dienst tätig waren, kann eine Übernahme in den Landesdienst zugesagt werden.

(4) Die Vertretung bestimmt **die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.**

§ 85 Präsidialkollegium

(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Hochschule durch ein Präsidialkollegium geleitet wird.

(2) Das Präsidialkollegium besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Präsidentin oder Präsident), an der Universität zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und an der Fachhochschule einem **oder zwei** weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Für das vorsitzende Mitglied gelten die §§ 81 und 82 entsprechend. Für die weiteren gewählten Mitglieder gelten § 81 Abs. 2 und § 83 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Präsidialkollegium nimmt die in § 80 bestimmten Aufgaben wahr. Das Nähere regelt die Grundordnung.

Dritter Abschnitt Fachbereiche

§ 86

Fachbereichsgliederung

(1) Die Hochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fachbereiche. **An kleinen Fachhochschulen kann von der Gliederung in Fachbereiche abgesehen werden.**

(2) In den Fachbereichen werden verwandte und sachlich benachbarte Fachgebiete zu funktionstüchtigen Einheiten zusammengefasst. Dabei soll die Ausbildungsbeziehung berücksichtigt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Hochschule auffordern, Fachbereiche zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Vor der Aufforderung ist die Hochschule zu hören. § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 87

Aufgaben

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. **Der Fachbereich kann nach Maßgabe der Grundordnung in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei außergewöhnlicher Größe oder wegen rechtlich festgelegter Sonderstellung in Teilfachbereiche als Untereinheiten gegliedert werden. Hierbei können auch eigene Organe vorgesehen werden.**

(2) Der Fachbereich hat insbesondere

1. die **Studienpläne, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bedürfen, aufzustellen,**
2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§ 21) und jährlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Lehrbericht vorzulegen,
3. Ordnungen für Hochschulprüfungen, **an Universitäten Promotionsordnungen zu erlassen; Habilitationsordnungen können erlassen werden,**
4. Hochschulprüfungen, **an Universitäten Promotionen nach Maßgabe der gemäß Nummer 3 erlassenen Ordnungen durchzuführen; Habilitationen können nach Maßgabe der gemäß Nummer 3 erlassenen Ordnungen durchgeführt werden,**

5. die Benutzung der Fachbereichseinrichtungen zu regeln und, soweit erforderlich, für diese Benutzungsordnungen zu erlassen,
6. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
7. **an Universitäten** den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern,
8. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
9. die Beschlussfassung des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 6, 7, 12 und 14 vorzubereiten,
10. Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufzustellen,
11. **allgemeine Grundsätze über die Verteilung der** dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel zu **beschließen** und
12. nach Maßgabe des § 45 an Personalentscheidungen mitzuwirken.

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität hat bei Aufgaben nach Nummer 8 das Klinikum zu beteiligen.

(3) Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben, insbesondere im Bereich der **Forschung und Entwicklung**, als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen.

§ 88

Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. **Im Übrigen gelten §§ 37, 38 und 39.**

§ 89

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrats und ist ihm verantwortlich. Sie oder er werden von einer Prodekanin oder einem Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren für **drei** Jahre gewählt. **Die Gemeinsame Kommission kann einen Vorschlag unterbreiten.** Die Grundordnung kann eine Abwahl durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats vorsehen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats, führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit und bereitet unter Berücksichtigung ihr oder ihm zugegangener Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des Fachbereichsrats so vor, dass dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Anlässen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Sie oder er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 21) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Soweit wissenschaftliche, künstlerische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sachmittel des Fachbereichs nicht einer Fachbereichseinrichtung zugewiesen sind, entscheidet die Dekanin oder der Dekan **im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Fachbereichs** über ihre Verwendung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des § 88 Abs. 1 Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 73) des Fachbereichs und der gemeinsamen Ausschüsse (§ 90), an denen der Fachbereich beteiligt ist, beratend teilnehmen, auch ohne ihnen anzugehören.

§ 90

Gemeinsame Ausschüsse

(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden mit dem Recht,

1. die beteiligten Fachbereiche zu beraten oder
2. in eigener Zuständigkeit Aufgaben der Fachbereiche an deren Stelle wahrzunehmen.

Gemeinsame Ausschüsse gemäß Satz 1 Nr. 2 sollen insbesondere für Angelegenheiten gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1, 3, 8 und 10 gebildet werden.

(2) Für gemeinsame Ausschüsse gilt § 73 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Senat kann Fachbereiche auffordern, gemeinsame Ausschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bilden. Kommen die Fachbereiche innerhalb angemessener Zeit der Aufforderung nicht nach, so kann der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche entsprechende Ausschüsse bilden.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Hochschulen auffordern, gemeinsame Ausschüsse zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Vor der Aufforderung ist die Hochschule zu hören. § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Wissenschaftliche Einrichtungen, Rechenzentren und Betriebseinheiten

§ 91

Aufgaben und Errichtung

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, insbesondere Bibliotheken **und Rechenzentren** dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule im Bereich Forschung, der angewandten Forschung einschließlich deren Transfer, **der Informations- und Kommunikationstechnik**, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung. Ihre Errichtung, Änderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung der Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen (Fachbereichseinrichtungen). Soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist, können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten auch außerhalb eines Fachbereichs unter der Verantwortung des Senats **oder der Präsidentin oder des Präsidenten** gebildet werden (zentrale Einrichtungen).

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.

§ 92

Organisation

(1) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird im Einvernehmen mit **der Präsidentin oder dem Präsidenten** bei Fachbereichseinrichtungen vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten, bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt.

(2) Die Grundordnung kann allgemeine Grundsätze **insbesondere über die Leitung von** wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten festlegen.

§ 93 Zentren für Lehrerbildung

(1) An jeder Universität besteht ein Zentrum für Lehrerbildung als wissenschaftliche Einrichtung. Es dient der Wahrnehmung der Verantwortung für die fachbereichsübergreifenden Lehramtsstudiengänge und deren Verbindung mit der berufspraktischen Ausbildung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Vorschläge zur Studienstruktur und Studienreform zu erarbeiten,**
- 2. Studienpläne und Prüfungsordnungen vorzubereiten,**
- 3. beim Lehrangebot und der Organisation des Lehrbetriebs mitzuwirken,**
- 4. an der fachlichen Studienberatung mitzuwirken,**
- 5. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Lehrerausbildung mit zu beraten sowie Inhalte und Organisation der Lehramtsstudiengänge mit der berufspraktischen Ausbildung aufeinander abzustimmen.**

(2) Bei den Aufgabenstellungen im Zentrum für Lehrerbildung wirken das Landesprüfungsamt und die Studienseminare mit; § 73 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere zur Zusammensetzung, Struktur, Organisation und Mitwirkung im Zentrum für Lehrerbildung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 94 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen dienen den beteiligten Hochschulen zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 werden durch einen von den beteiligten Hochschulen zu schließenden Kooperationsvertrag errichtet, geändert oder aufgehoben und in ihren organisatorischen Einheiten bestimmt. § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 95 Internationale Studienkollegs

(1) Das Internationale Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische und staatenlose Personen, die sich für ein Universitäts- oder Fachhochschulstudium bewerben und deren im Ausland erworbene Hochschulreife einer deutschen nicht entspricht, die zusätzlich für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zu vermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche nichtdeutscher Muttersprache mit Hochschulzugangsberechtigung, die der deutschen nicht entspricht, soweit diese Personen dem Studienkolleg durch das für Bildung zuständige Ministerium zugewiesen worden sind. Das Internationale Studienkolleg soll mit den jeweiligen Fachbereichen und anderen mit dem Studium von ausländischen oder staatenlosen Personen befassten Einrichtungen der Hochschulen zusammenarbeiten.

(2) Die Aufnahme in das Internationale Studienkolleg erfolgt durch Einschreibung nach den gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Vorschriften. Eingeschriebene haben die Rechtsstellung Studierender. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, erforderliche Beschränkungen der Zulassung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Das Internationale Studienkolleg für die Universitäten ist eine zentrale Einrichtung (§ 91 Abs. 2 Satz 2) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und erfüllt die in Absatz 1 genannten Aufgaben für alle Universitäten des Landes. Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung erlässt der Senat in sinngemäßer Anwendung des § 26; § 7 Abs. 4 bis 6 findet Anwendung. Die Feststellungsprüfung kann auch ohne vorherigen Besuch des Internationalen Studienkollegs abgelegt werden.

(4) Das Internationale Studienkolleg für die Fachhochschulen ist eine zentrale Einrichtung (§ 91 Abs. 2 Satz 2) der Fachhochschule Kaiserslautern und erfüllt die in Absatz 1 genannten Aufgaben für alle Fachhochschulen des Landes. Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung erlässt der Senat in sinngemäßer Anwendung des § 26; § 7 Abs. 4 bis 6 findet Anwendung. Die Feststellungsprüfung kann auch ohne vorherigen Besuch des Internationalen Studienkollegs abgelegt werden.

(5) Die bestehenden Studienkollegs in Mainz und Kaiserslautern sind innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Hochschuleinrichtungen nach Absatz 3 und 4 umzuwandeln.

§ 96

Informationsbereitstellung und -verarbeitung durch die Hochschulen, Medienzentrum, Hochschulbibliothek

(1) **Zentrale Einrichtungen einer Hochschule wie Hochschulbibliothek, Zentrum für Datenverarbeitung und elektronisches Medienzentrum können organisatorisch und technisch zu einem Medienzentrum verbunden werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.**

(2) Die Hochschulbibliothek versorgt als zentrale Einrichtung Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln; soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, dient sie mit ihren Ausleihbeständen auch der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung. Die Hochschulbibliothek einer Universität besteht aus der Zentralbibliothek und den Fachbereichsbibliotheken. **Die Leitung einer Hochschulbibliothek wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek einer Universität muss die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst, die Leiterin oder der Leiter einer Bibliothek einer Fachhochschule soll die Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken haben. Die Erschließung der Bestände in der Hochschulbibliothek erfolgt im regionalen Bibliotheksverbund.**

(3) Der Landesbibliothek Koblenz können für die in Koblenz bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes zentrale Aufgaben einer Hochschulbibliothek, insbesondere die Koordinierung der Literaturlauswahl und die Abwicklung des auswärtigen Leihverkehrs, übertragen werden. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Übertragung der Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen der Landesbibliothek und den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln; die betroffenen Hochschulen sind vor dem Erlass der Verordnung zu hören.

§ 97

Materialprüfämter

(1) An der **Technischen** Universität Kaiserslautern besteht ein Materialprüfamt als zentrale Einrichtung. Es führt die amtliche Materialprüfung durch. Gemeinsam mit den fachlich beteiligten Fachbereichen dient das Materialprüfamt der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Material- und Werkstoffkunde. An den Fachhochschulen sind die Materialprüfämter und weitere technische Prüfstellen Betriebseinheiten der Fachhochschule, zu der der Standort gehört, an dem die jeweilige Einrichtung besteht. Neben ihren Aufgaben im Bereich der amtlichen Materialprüfung dienen sie der Forschung und Lehre in den Ingenieurwissenschaften.

(2) Die Leitung der Materialprüfämter wird auf Vorschlag der Hochschule vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Für die gemeinsame Nutzung von Räumen und Geräten bilden die beteiligten Fachbereiche einen gemeinsamen Ausschuss, dem die leitende Person als vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt angehört. Das Nähere, insbesondere über die Benutzung für Forschung und Lehre, regelt eine Ordnung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 4, die auf Vorschlag des gemeinsamen Ausschusses erlassen wird.

§ 98

Besondere wissenschaftliche Einrichtungen

Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Einrichtung außerhalb der Hochschule die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit der Hochschule verleihen, wenn sie den an eine solche Einrichtung auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt und der Senat der Hochschule sowie der Träger der Einrichtung der Vereinbarung zustimmen. Die Einzelheiten regelt eine zwischen dem Land und dem Träger der Einrichtung zu treffende Vereinbarung; bei der Vorbereitung ist die Hochschule zu beteiligen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die der Einrichtung in ihrer Eigenschaft gemäß Satz 1 übertragen werden, gelten die Ordnungen der Hochschule. Entscheidungen und Maßnahmen der Einrichtung in dieser Eigenschaft sind Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule.

Fünfter Abschnitt Medizin

§ 99

Fachbereich und Fachbereichsrat Medizin

(1) Für den medizinischen Bereich wird an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz der Fachbereich Medizin gebildet. Der Fachbereich Medizin soll nach § 73 Abs. 3 für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin je eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studium und Lehre (Studiendekanin oder Studiendekan Medizin, Studiendekanin oder Studiendekan Zahnmedizin) bestellen; ihnen soll insbesondere die Aufgabe übertragen werden, für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs zu sorgen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre und zur Gewährleistung der Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung arbeitet der Fachbereich Medizin insbesondere mit dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zusammen. Zu Vorschlägen für die Berufung von **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**, denen Aufgaben nach § 58 Abs. 1 übertragen werden sollen, holt er die Stellungnahme des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein und fügt sie der Vorlage nach § 50 Abs. 2 Satz 1 bei. Der Fachbereichsrat Medizin kann dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Vorschläge für die Organisation und den Betrieb medizinischer Einrichtungen machen.

(3) Für den Fachbereichsrat Medizin gilt § 88. **Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass mindestens ein Viertel der Fachbereichsratsmitglieder aus den Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 1 UKIG gewählt werden.**

Fünfter Teil Finanzwesen

§ 100 Staatliche Finanzierung

Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Belastungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen. Innerhalb der Hochschule ist entsprechend zu verfahren.

§ 101 Finanzwesen

(1) Das Land finanziert die Leistungen der Hochschulen gemäß § 100 im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel.

(2) Die Hochschulhaushalte sollen aus dem Landeshaushalt ausgegliedert werden. Die Ausgliederung aus dem Landeshaushalt ist mit einer Umstellung des kameralistischen Systems auf die kaufmännische doppelte Buchführung verbunden. Hierbei kann einzelnen Hochschulen eine Übergangsfrist eingeräumt werden. Bei der Ausgliederung der Hochschulhaushalte sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente anzuwenden. Im Übrigen sind die allgemein geltenden Vorschriften der LHO entsprechend anzuwenden. Die Einzelheiten regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium.

(3) Die Hochschulen vollziehen ihren Haushaltsplan im Rahmen der sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Bindungen in eigener Zuständigkeit (§ 75 Abs. 2 Nr. 3, § 76 Abs. 2 Nr. 8, § 87 Abs. 2 Nr. 11).

(4) Die Hochschulen geben eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt ab, die dem Landtag zugeleitet wird.

(5) Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium können die Hochschulen für bestimmte Aufgaben eigene Betriebe bilden.

(6) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes.

§ 102
Vermögen

- (1) Aus Landesmitteln zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.
- (2) Landesvermögen, das den Hochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von den Hochschulen verwaltet.
- (3) Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Das Nähere über die Verwaltung bestimmt die Grundordnung.

Sechster Teil Aufsicht

§ 103 Grundsätze

- (1) Die Hochschulen unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) In Auftragsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes.
- (3) Das fachlich zuständige Ministerium übt die Aufsicht aus; Rechtsvorschriften, die abweichende Zuständigkeitsregelungen enthalten, bleiben unberührt.

§ 104 Informationspflicht der Hochschule

Die Hochschule ist verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. An Sitzungen der Gremien kann das fachlich zuständige Ministerium teilnehmen.

§105 Mittel der Aufsicht

- (1) Das fachlich zuständige Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.
- (2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.
- (3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann das fachlich zuständige Ministerium

1. im Fall des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
2. in den Fällen der Absätze 2 und 3 an Stelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

Siebter Teil Studierendenschaft

§ 106 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Studierenden jeder Hochschule bilden eine **Studierendenschaft**. Die Studierenden an Hochschulen mit Abteilungen oder Fachbereichen an verschiedenen Orten bilden besondere örtliche **Studierendenschaften**.

(2) Die **Studierendenschaften** sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst.

(3) Jede **Studierendenschaft** gibt sich

1. eine Satzung,
2. eine Wahlordnung und
3. eine Beitragsordnung.

Satzung und Wahlordnung werden vom **Studierendenparlament** mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(4) Die **Studierendenschaft** nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule An-
gelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,

1. **die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,**
2. **die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,**
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. **an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,**
5. **auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,**
6. **kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,**

7. die **tatsächliche Durchsetzung der** Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und **auf** die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen und Männern und **behinderten und nicht behinderten Menschen hinzuwirken,**
8. **die Integration ausländischer Studierender zu fördern,**
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 5 Satz 2 den **Studierendensport** zu fördern und
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.

(5) Für ihre Zusammenarbeit können die **Studierendenschaften** aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen **Studierendenausschüsse** bilden. Sie besteht aus je einem von den Allgemeinen **Studierendenausschüssen** entsandten Mitglied. **Studierendenvertretungen** von Hochschulen in freier Trägerschaft und von Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 3 können in die Konferenz der Allgemeinen **Studierendenausschüsse** Mitglieder mit beratender Stimme entsenden.

§ 107 Organe

- (1) Organe der **Studierendenschaft** sind das **Studierendenparlament** und der Allgemeine **Studierendenausschuss**; die Satzung kann weitere Organe vorsehen.
- (2) Mehrere **Studierendenschaften** an einer Hochschule (§ 106 Abs. 1 Satz 2) können **Studierendenausschüsse** bilden; diese haben die Aufgabe, die Arbeit der **Studierendenschaften** aufeinander abzustimmen, insbesondere eine Mustersatzung zu erstellen.
- (3) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr. Die Wahl zum **Studierendenparlament** soll gleichzeitig mit den Wahlen zur Versammlung und zu den Fachbereichsräten abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. § 37 Abs. 3 **und 4**, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 geltend entsprechend.

§ 108
Beiträge, Haushalt, Haftung

(1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die **Studierendenschaft** nach Maßgabe der Beitragsordnung von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge erheben. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Sie wird vom **Studierendenparlament** beschlossen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der **Studierendenschaft** gelten die Bestimmungen der §§ 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung, wenn die **Studierendenschaft** die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung nicht in einer Finanzordnung regelt. Der Haushaltsplan der **Studierendenschaft** ist unverzüglich nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zwei Wochen durch Aushang offen zu legen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

(3) Für Verbindlichkeiten der **Studierendenschaft** haftet nur deren Vermögen.

§ 109
Rechtsaufsicht

(1) Die **Studierendenschaft** untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums und der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums und der Präsidentin oder des Präsidenten gelten die §§ 104 und 105 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; vor der Genehmigung ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule zu hören. Satzung und Wahlordnung sind dem fachlich zuständigen Ministerium vor der Abstimmung zur rechtlichen Beurteilung vorzulegen.

(3) Der Haushaltsplan der **Studierendenschaft** und der Jahresabschluss bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Haushaltsplan und der Jahresabschluss rechtswidrig sind, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen.

Neunter Teil Studierendenwerke

§ 110

Organisation, Rechtsstellung, Aufgabe

(1) **Studierendenwerke** werden in der Regel nach regionalen Gesichtspunkten für die Studierenden mehrerer Hochschulen gebildet (gemeinsame **Studierendenwerke**); gemeinsame **Studierendenwerke** können auch Teile einzelner Hochschulen umfassen. Ausnahmsweise kann auch für die Studierenden einer Hochschule ein **Studierendenwerk** gebildet werden, sofern dies den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht zuwiderläuft.

(2) Die **Studierendenwerke** sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. Jedes **Studierendenwerk** gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung.

(3) Die **Studierendenwerke** haben die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Die **Studierendenwerke** können diese Aufgaben auch für andere in Ausbildung befindliche Personen wahrnehmen. Sie können ihre Einrichtungen auch für andere Zwecke bereitstellen, soweit dies mit der Aufgabenstellung vereinbar ist. **Studierendenwerke** können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten; dies gilt insbesondere, soweit sie im Rahmen der sozialen Betreuung der Studierenden Kinderbetreuung übernehmen.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und **Studierendenwerke** durch Rechtsverordnung

1. **Studierendenwerke** zu bilden, zu ändern und aufzulösen,
2. Regelungen zu treffen, wie die Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt oder benannt werden; dabei ist im Falle gemeinsamer **Studierendenwerke** die Zahl, die Größe und die Organisation der an dem **Studierendenwerk** beteiligten Hochschulen (Teile von Hochschulen) zu berücksichtigen,
3. den **Studierendenwerken** im Benehmen mit dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben zu übertragen, soweit diese mit den Aufgaben nach Absatz 3 Satz 1 zusammenhängen, und
4. im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium Regelungen über die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der **Studierendenwerke** zu treffen.

§ 111
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des **Studierendenwerks** von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat hat insbesondere

1. allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung des **Studierendenwerks** zu erlassen, ihre Einhaltung zu überwachen und über die Verwendung von Überschüssen zu beschließen,
2. Vorschläge und Stellungnahmen über die Ausweitung und Einschränkung der Aufgaben des **Studierendenwerks** vorzulegen,
3. die Satzung und die Beitragsordnung zu erlassen,
4. den Wirtschaftsplan zu beraten und zu verabschieden,
5. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu bestellen und zu entlassen,
6. eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses zu bestimmen,
7. den Geschäftsbericht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und den Jahresabschluss entgegenzunehmen,
8. den Jahresabschluss festzustellen,
9. über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zu beschließen,
10. mitzuwirken bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT IVa und höher,
11. die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des **Studierendenwerks** zu unterrichten und Freunde und Förderer für **das Studierendenwerk** zu gewinnen.

Maßnahmen gemäß Satz 2 Nr. 5 bedürfen vorheriger Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Studierende und eine Person des öffentlichen Lebens an. Ferner ist bei gemeinsamen **Studierendenwerken** eine oder ein von den Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Hochschulen benannte Kanzlerin oder benannter Kanzler, bei **Studierendenwerken** gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule Mitglied des Verwaltungsrats.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** oder der Person des öffentlichen Lebens ein vorsitzendes und dieses stellvertretendes Mitglied. Die §§ 38, 40 Abs. 1, 41 Abs. 2 und 3 sowie § 42 gelten entsprechend.

§ 112

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des **Studierendenwerks** in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Sie oder er vertritt das **Studierendenwerk** nach außen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sorgt für ihre Ausführung. Sie oder er hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat einen Geschäftsverteilungsplan.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat Beschlüsse des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das fachlich zuständige Ministerium.

§ 113

Beiträge, Haushalt

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die **Studierendenwerke** Sozialbeiträge aufgrund der Beitragsordnung. Beitragspflichtig sind Studierende und andere in Ausbildung befindliche Personen gemäß § 110 Abs. 3 Satz 1 und 2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der **Studierendenwerke** erforderlichen Aufwand. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(2) Personen, für die nach § 110 Abs. 3 Satz 3 Einrichtungen bereitgestellt werden, können zur Leistung einer Gebühr oder eines Entgelts herangezogen werden. Gebühren nach Satz 1 werden in der Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen können den **Studierendenwerken** für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Landeshaushalts Landeszuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

(4) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der **Studierendenwerke** gelten §§ 106, 107, 108 Sätze 1, 3 und 4 sowie § 109 Abs. 1 und § 110 der Landeshaushaltsordnung. Das Haushaltsjahr des Landes ist auch das Haushaltsjahr der **Studierendenwerke**. Der Jahresabschluss ist innerhalb von **sieben** Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung sowie den beteiligten Hochschulen und **Studierendenschaften** zur Kenntnis vorzulegen; dem Jahresabschluss ist ein Jahresbericht beizufügen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

(5) Für die Bediensteten der **Studierendenwerke** gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 114 Aufsicht

(1) Die **Studierendenwerke** unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Soweit die **Studierendenwerke** Angelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 110 Abs. 4 Nr. 3 besorgen, unterstehen sie auch seiner Fachaufsicht. §§ 104 und 105 geltend entsprechend.

(2) Satzung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. § 7 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend, soweit er sich nicht auf Prüfungsordnungen bezieht. Die Genehmigung der Beitragsordnung kann außerdem versagt werden, wenn die beschlossene Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen für die Erfüllung der Aufgaben der **Studierendenwerke** nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist; in diesem Fall kann das fachlich zuständige Ministerium die Festsetzung des angemessenen Beitrags verlangen.

Zehnter Teil Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 115 Anerkennung

(1) Nichtstaatliche Hochschulen können errichtet und betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Der Betrieb der Niederlassung einer ausländischen Hochschule mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union liegen, bedarf der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium.

Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhalten Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen des Landes sind, vom fachlich zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Hochschule in freier Trägerschaft, wenn gewährleistet ist, dass

1. das Studium an dem in § 16 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. Studienpläne und Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. die Personen, die sich für ein Studium bewerben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.

Die staatliche Anerkennung kann von einer Akkreditierung abhängig gemacht werden.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(4) Für Fachhochschulen in freier Trägerschaft mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem entsprechenden Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.

(5) Führt eine Bildungseinrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule oder eine auf diese hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung, ohne nach Absatz 1 Satz 1 staatlich anerkannt oder genehmigt zu sein, ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen.

§ 116 Bezeichnung

Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft die Bezeichnung Universität, Hochschule oder Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.

§ 117 Hochschulprüfungen, **Studienpläne**, Hochschulgrade

(1) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind. Für jeden Studiengang ist ein Studienplan aufzustellen. § 7 Abs. 4, 5 Satz 1 und 2, Abs. 6, § 25 Abs. 1 bis 3 und 5, § 26 **und § 27** gelten entsprechend.

(2) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann Hochschulprüfungen abnehmen, wenn

1. die Prüfung aufgrund einer vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsordnung abgelegt wird,
2. der durch die Prüfung ganz oder teilweise abzuschließende Studiengang in einem Studienplan geregelt ist und
3. die Prüfung unter Vorsitz eines vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragten Prüfenden abgelegt wird.

Das gemäß Satz 1 abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Eine staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft ist berechtigt, Personen, die eine Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 bestanden haben, einen Hochschulgrad zu verleihen, falls der Grad bei einer entsprechenden Prüfung an einer Hochschule des Landes vorgesehen ist. § 30 gilt entsprechend.

§ 118 Lehrende

(1) Die hauptberuflich Lehrenden an den Hochschulen in freier Trägerschaft bedürfen der Lehrerlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn die Lehrenden nicht die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden; § 115 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums hauptberuflich Lehrenden, welche die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den anschließenden Ruhestand die Führung einer Berufsbezeichnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** an Hochschulen des Landes mit dem Zusatz „im Privatdienst“ gestatten. Bei Hochschulen kirchlicher Trägerschaft kann der Zusatz „im Kirchendienst“ gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Führung der Berufsbezeichnung auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule hinaus gestattet werden.

(3) Fachhochschullehrerinnen oder Fachhochschullehrern, denen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Führung der Bezeichnung „Professorin an der Fachhochschule“ oder „Professor an der Fachhochschule“ mit dem Zusatz „im Privatdienst“ oder „im Kirchendienst“ gestattet worden ist, sind berechtigt, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu der Fachhochschule, in deren Dienst sie stehen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ mit dem gestatteten Zusatz zu führen.

(4) Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums; Absatz 1 Satz 2 und § 63 geltend entsprechend.

(5) Für Habilitierte gilt § 62 Abs. 1 und 2 entsprechend. Der Träger kann unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Habilitierten und **ausgeschiedenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren** mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gestatten.

§ 119

Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

(1) **Universitäten** oder Fachhochschulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 115 Abs. 1 anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen gemäß § 109 Abs. 1 und 4 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insoweit ist der Träger einer Universität oder Fachhochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium jederzeit zu unterrichten. § 115 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich ferner auf die Durchführung von Prüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden gemäß § 117. Insoweit gelten Satz 3 sowie § 105 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Das Land gewährt Universitäten in freier Trägerschaft staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe einer zwischen dem Träger der Hochschule und dem Land zu treffenden Vereinbarung.

(3) Fachhochschulen in freier Trägerschaft erhalten auf Antrag Beiträge und Zuschüsse nach Maßgabe der Absätze 4 und 5, wenn die Fachhochschule in freier Trägerschaft

1. staatlich anerkannt ist,
2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und
3. die Fachhochschulen des Landes entlastet.

Eine Fachhochschule in freier Trägerschaft entlastet das staatliche Hochschulwesen, soweit sie in ihren Bildungszielen den Grundsätzen der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich Rechnung trägt. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes eingerichtete Studiengänge an Fachhochschulen in freier Trägerschaft entlasten die Fachhochschulen; Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Die Fachhochschulen in freier Trägerschaft erhalten für jeden Lehrenden, jede wissenschaftliche Mitarbeiterin oder jeden wissenschaftlichen Mitarbeiter und jede wissenschaftliche Hilfskraft einen Beitrag, der sich nach dem Vomhundertsatz der Vergütung eines vergleichbaren Lehrenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hilfskraft an Fachhochschulen des Landes bemisst; der Beitrag wird nur für so viel Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter gewährt, wie sie den Fachhochschulen des Landes durchschnittlich zur Verfügung stehen.

(5) Zuschüsse zu den Sachkosten können die Fachhochschulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel erhalten. Die Zuschüsse zu den Sachkosten betragen 10 vom Hundert des Beitrags nach Absatz 2.

(6) Das Nähere, insbesondere über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit und der Entlastung der Fachhochschulen des Landes, die Vergabe und die Höhe der staatlichen Beiträge, regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

Elfter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 120 Übergangsregelung zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Das Regelerfordernis gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen. § 49 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht für Prüfungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind; dies gilt nicht in Bezug auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 121 Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

(1) Akademische Rätinnen und Räte, Oberrätinnen und Oberräte sowie Direktorinnen und Direktoren sind entsprechend ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes; sie sollen im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots **nach Gegenstand und Inhalt selbstständige Lehraufträge** erhalten, wenn dies Art und Inhalt ihrer bisherigen Lehrtätigkeit entspricht. Soweit sie nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 5), zuletzt geändert durch § 3 des Landesgesetzes über die Errichtung der Universität Trier und der Universität Kaiserslautern vom 17. Dezember 1974 (GVBl. S. 630), BS 223-41, Lehrkräfte für besondere Aufgaben waren, bestimmen sich ihre Dienstaufgaben nach § 59.

(2) Auf Beamte, die nicht nach § 119 Abs. 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) übergeleitet oder übernommen wurden, ist das bis zum 31. August 1978 geltende Beamtenrecht weiterhin anzuwenden. Im Übrigen finden die sie betreffenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1987 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Beamte im Sinne des § 119 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), sind auch dann mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt, wenn sie nicht als Professorinnen oder Professoren übernommen wurden. Sonstige zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehörende Beamte, die nach § 119 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben sind, sind der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zugeordnet.

§ 122
Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der vor dem 1. September 1978 vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen oder Professoren, nach § 193 des Landesbeamtengesetzes in der bis 31. August 1978 geltenden Fassung von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des bis zum 31. August 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zu Grunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 70 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG -) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag betroffener Professorinnen oder Professoren keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Entpflichtung nicht erfolgt ist. Sind von der Regelung betroffene Professorinnen oder Professoren vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach Satz 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge aufgrund der Besoldungsgruppe berechnet, in die sie zuletzt eingestuft waren.

(3) Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. September 1978 entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne des Dritten Teils IV. Abschnitt Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. August 1978 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt.

§ 123
Übergangsregelung für Personal mit Aufgaben
im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 58 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 gilt nicht für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandenes Personal im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1.

§ 124
Habilitierte

(1) Habilitierte, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 22. Dezember 1970 am 1. September 1978 berechtigt waren, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, können diese Bezeichnung weiterhin führen.

(2) Habilitierte, die nach § 28 Abs. 4 Satz 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes berechtigt waren, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitatus“ oder „habilitata“ („habilit.“) hinzuzufügen, können diese Bezeichnung weiterhin führen.

(3) Wer am 1. September 1978 seine Habilitationsschrift gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Habilitationsordnung eingereicht hatte, kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen, wenn sie oder er das Habilitationsverfahren bis zum 1. September 1979 abgeschlossen hatte.

(4) Neben der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ können Bezeichnungen nach **Absatz 2** und § 62 Abs. 3 nicht geführt werden.

§ 125

Weitergeltung von Studienordnungen

Vorhandene Studienordnungen gelten weiter, bis sie wegen Änderungsbedarfs aufgehoben werden. Änderungsbedürftige Studienordnungen werden durch Satzung aufgehoben und sodann durch Studienpläne ersetzt. Dies setzt voraus, dass die Prüfungsordnung selbst den Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise festlegt und nicht auf Regelungen von Studienordnungen verweist. Ist eine solche Verweisung in der Prüfungsordnung für einen Studiengang vorgesehen, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, kann abweichend von Satz 2 nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes weiterhin eine Studienordnung erlassen oder geändert werden. Satzungen zur Aufhebung von Studienordnungen sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen; sie treten an dem in der Satzung bestimmten Tag in Kraft, wenn das fachlich zuständige Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung oder eine Änderung der Prüfungsordnung zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Satz 3 verlangt.

§ 126

Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist die Neubegründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nicht mehr zulässig. Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre dienstrechtliche und mitgliederschaftliche Stellung bleibt unverändert. Nicht mehr vorgesehene Amtsbezeichnungen und Titel können von den Inhaberinnen und Inhabern weitergeführt werden.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen des 2. und 3. Unterabschnitts des 2. Abschnitts des 3. Teils betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(3) Den beim In-Kraft-Treten des Landesgesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften betreffend die Umsetzung der Hochschuldienstrechtsreform vorhandenen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler kann auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen werden.

§ 127

Sonderbestimmungen für Musik und Bildende Kunst

(1) Die **für Musik und Bildende Kunst zuständigen Fachbereiche** dienen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz der Lehre, dem Studium und der Pflege der Künste einschließlich der Musik- und Kunsterziehung. Sie vermitteln künstlerische Fertigkeiten und entwickeln die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung. Sie fördern musische und kulturelle Belange, auch in der Öffentlichkeit. Die Grundordnung soll den Auftrag dieser Fachbereiche durch eine besondere Namensgebung unterstützen. **Die für Musik und Bildende Kunst zuständigen Fachbereiche können den Namen „Hochschule“ mit entsprechender Zusatzbezeichnung führen. Die Grundordnung kann für den Fachbereichsrat und für die Dekanin oder den Dekan eine abweichende Bezeichnung vorsehen. Den für Musik und Bildende Kunst zuständigen Fachbereichen werden die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen.**

(2) Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche Musik und Bildende Kunst beträgt **drei** Jahre. In der Grundordnung kann auf Vorschlag dieser Fachbereiche eine abweichende Amtszeit festgelegt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann der Dekanin oder dem Dekan, der Senat dem Fachbereichsrat Aufgaben übertragen.

§ 128

Sonderbestimmungen für Sport

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist der **für den Sport zuständige Fachbereich** für die Durchführung des sportwissenschaftlichen Auftrags in Forschung, Lehre und Studium verantwortlich und regelt die Benutzung der Sportstätten. Er nimmt für die Hochschule alle Aufgaben der Sportförderung, insbesondere die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports, wahr. Ihm obliegen auch die Ausbildung für andere Sportlehrerberufe sowie die Förderung des allgemeinen Breitensports und des Leistungssports, soweit dies eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt.

§ 129
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer ohne Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule oder eine auf diese Bezeichnungen hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt,
2. **wer Hochschulgrade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade, Titel oder Bezeichnungen verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein,**
3. wer gegen Entgelt
 - a) die Vermittlung des Erwerbs ausländischer Hochschulgrade oder sonstiger hochschulbezogener Grade oder Titel anbietet,
 - b) das Verfassen oder die Mitwirkung beim Verfassen von Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstiger Prüfungsarbeiten vermittelt oder anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das fachlich zuständige Ministerium.

§ 130
Verträge mit Kirchen

Die Verträge mit Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§131
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

§ 132
Änderung des Landesgesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 38), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

§ 33 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „Professoren“ durch die Bezeichnung „Hochschullehrer“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Professoren“ durch die Bezeichnung „Hochschullehrer“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Angaben „§ 59 des Universitätsgesetzes und des § 51 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 64 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

§ 133
Änderung des Landesgesetzes
über die Hoheitszeichen des Landes Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Hoheitszeichen des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. August 1972 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 113-1, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, § 4 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

§ 134
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2002 (GVBl. S. 301), BS-2030-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ durch die Worte „, und Juniorprofessoren“ ersetzt.

2. In § 74 Abs. 2 Satz 3 werden die Angaben „§ 49 Abs. 3 des Universitätsgesetzes“ und „§ 45 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 3 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.
3. § 190 erhält folgende Fassung:

**„§ 190
Anwendung des Hochschulgesetzes und
des Verwaltungshochschulgesetzes**

Für beamtete Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulgesetz oder das Verwaltungshochschulgesetz etwas anderes bestimmen.“

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

**§ 135
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 98 wird nach dem Wort „Hochschuldozenten“ das Wort „Juniorprofessoren“ eingefügt.
2. In § 99 Abs. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 44 des Hochschulgesetzes)“.

**§ 136
Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom (GVBl. S. ...), BS 223-11, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit Fachbereiche nach § 8 eingerichtet sind, kann das für den jeweiligen Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zuständige Ministerium dienstrechtliche Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf den Fachbereichsleiter (§ 11) übertragen.“

§ 137
Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Das Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2126-3, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „des Universitätsgesetzes“ durch die Worte „des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

§ 138
Änderung des Landesgesetzes
zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 39), BS 217-10, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Universitätsgesetz und im Fachhochschulgesetz“ durch die Worte „im Hochschulgesetz“ ersetzt.

§ 139
Änderung des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland Pfalz

Das Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2000 (GVBl. S. 415), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

In § 93 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 25 des Universitätsgesetzes“ durch die Angabe „§ 26 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

§ 140
Änderung des Landesgesetzes
über das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Das Landesgesetz über das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 169), BS 223-42, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 des Universitätsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „UG“ durch „HochSchG“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 54 des Universitätsgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG gilt entsprechend.“

5. In § 20 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 UG“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 HochSchG“ sowie die Angabe „§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UG“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG“ ersetzt.

§ 141

Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. März 2000 (GVBl. S. 79), BS Anhang I 123, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG)“.

§ 142

Änderung der Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur

Die Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 14. Mai 1987 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2001 (GVBl. S. 193), BS 2030-1-12, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Zuständigkeiten bei Juniorprofessoren

(1) Den Hochschulen werden für die Juniorprofessoren die Zuständigkeiten

1. der Ausübung des Rechts der Ernennung und Entlassung (§ 2),
2. hinsichtlich der Beamten des höheren Dienstes (§§ 3 bis 9 und § 10 Abs. 2) übertragen.

(2) Den Hochschulen wird die Befugnis übertragen, die nach § 52 Abs. 3 HochSchG zu erstattende Anzeige wissenschaftlicher oder künstlerischer Nebentätigkeiten (einschließlich Gutachtertätigkeiten) entgegen zu nehmen.“

§ 143

Änderung der Landesverordnung über die Studentenwerke

Die Landesverordnung über die Studentenwerke vom 8. November 1996 (GVBl. S. 421), BS-223-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 111 Abs. 2 HochSchG)“.

2. Die Bezeichnung „Studentenwerke“ wird durch die Bezeichnung „Studierendenwerke“ ersetzt.

§ 144

Änderung der Eignungsprüfungsordnung Bildende Kunst

Die Eignungsprüfungsordnung Bildende Kunst vom 12. August 1982, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29. Oktober 1998 (GVBl. S. 409), BS 223-41-5, wird wie folgt geändert:

In § 1a wird die Angabe „UG“ durch die Angabe „HochSchG“ ersetzt.

§ 145

Änderung der Landesverordnung über die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke

Die Landesverordnung über die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 157), BS 223-41-7, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „UG“ durch die Angabe „HochSchG“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 8 wird die Angabe „UG“ durch die Angabe „HochSchG“ ersetzt.

3. Die Bezeichnung „Studentenwerke“ wird durch die Bezeichnung „Studierendenwerke“ ersetzt.

§ 146
Änderung der Landesverordnung
über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen

Die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. S.), BS 223-41-8, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 46 Abs. 1 HochSchG)“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Juniorprofessoren vier in der ersten Anstellungsphase, vier bis sechs in der zweiten Anstellungsphase,“.

Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 3 bis 9.

3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 5 UG“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird der Begriff „Studienordnungen“ durch „Studienpläne“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

(„§ 21 Abs. 1 HochSchG).
 - b) Die Worte „§ 45 UG und des § 41 FHG“ werden durch die Verweisung „§ 48 HochSchG“ ersetzt.

§ 147
Änderung der Fachhochschul-Finanzhilfverordnung

Die Fachhochschul-Finanzhilfverordnung vom 15. Juli 1997 (GVBl. S. 274), BS 223-9-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 5 FHG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 6 HochSchG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 91 Abs. 2 FHG“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 HochSchG“ und die Verweisung „§ 91 Abs. 3 FHG“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 3 HochSchG“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 48 FHG“ durch die Verweisung „§ 57 HochSchG“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 52 FHG“ durch die Verweisung „§ 65 HochSchG“ ersetzt.

§ 148

Änderung der Landesverordnung über die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Lande Rheinland-Pfalz nach bestandener Vorprüfung an einer Fachhochschule

Die Landesverordnung über die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Lande Rheinland-Pfalz nach bestandener Vorprüfung an einer Fachhochschule vom 30. April 1981 (GVBl. S. 88), BS 223-9-13 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1“ durch die Angabe „65 Abs. 1“ ersetzt.
- 2. In § 4 wird die Angabe „§§ 62 bis 64“ durch die Angabe „§§ 68 bis 70“ ersetzt.
- 3. Die Bezeichnung „Studenten“ wird durch die Bezeichnung „Studierende“ ersetzt.

§ 149

Änderung der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium

Die Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium vom 18. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16.11.1998 (GVBl. S. 410), BS 223-9-14, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 54 FHG“ durch die Verweisung „§ 67 HochSchG“ ersetzt.

§ 150
Änderung der Landesverordnung
über den Erwerb der Fachhochschulreife
nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes

Die Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 25. Juni 1983 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26. April 2002 (GVBl. S. 191), BS 223-9-15 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

§ 151
Änderung der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung an Gymnasien

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 8. August 1999 (GVBl. S. 233), BS 223-41-14 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz“ durch die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz“ ersetzt.

§ 152
Änderung der Landesverordnung
über die fachbezogene Berechtigung
beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium

Die Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 245), BS 223-41-24, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 62 UG“ durch die Verweisung „§ 67 HochSchG“ ersetzt.

§ 153

Änderung der Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich

Die Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich vom 30. Juni 1998 (GVBl. S. 218), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Universitätsstudium nach bestandener Abschlussprüfung an einer rheinland-pfälzischen Universität oder Fachhochschule“

b) In Absatz 1 werden nach den Worten „an einer“ die Worte „rheinland-pfälzischen Universität oder“ eingefügt.

c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 29a Abs. 2 Satz 3 UG“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 3 HochSchG“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 2 FHG“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 3 Satz 2 HochSchG“ und die Verweisung „§ 53 Abs. 2 FHG“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Satz 3 UG“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Satz 3 UG“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 1 Satz 3 HochSchG“ ersetzt.

4. In § 5 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 HochSchG, § 33 Abs. 3 Satz 2 HochSchG)“.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 UG oder Auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 1 FHG“ durch die Worte „auf Grund des § 26 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG“ ersetzt.

6. In § 9 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 67 HochSchG)“.

§ 154
Änderung der Landesverordnung
über die Eignungsprüfung in den Studiengängen
Innenarchitektur, Kommunikationsdesign, Mediengestaltung
und Modedesign der Fachhochschule Rheinland-Pfalz

Die Landesverordnung über die Eignungsprüfung in den Studiengängen Innenarchitektur, Kommunikationsdesign, Mediengestaltung und Modedesign der Fachhochschule Rheinland-Pfalz vom 6. Dezember 1982 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 14), BS 223-9-2, wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „§ 47 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Worte „§ 66 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

§ 155
Änderung der Studienplatzvergabeverordnung

Die Studienplatzvergabeverordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. Juni 2001 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG)“.

2. In § 12 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG)“.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 14 werden die Worte „aufgrund des § 62 des Universitätsgesetzes oder § 54 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Worte „auf Grund des § 67 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 15 werden die Worte „§ 62 des Universitätsgesetzes“ durch die Worte § 67 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

§ 156
Entsteinerungsklausel

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

§ 157
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Universitätsgesetz vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41 und das Fachhochschulgesetz vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-9 sowie die Landesverordnung über die Führung ausländischer Hochschulgrade (HGrVO) vom 3. September 1998 (GVBl. S. 269), BS 223-41-26 außer Kraft.

(3) Das Gesetz über die Studienkollegs vom 31.01.1986 (GVBl. S. 36), BS 223-40 tritt mit Umwandlung der bestehenden Studienkollegs in Hochschuleinrichtungen nach Artikel 1 § 95 Abs. 3 und 4 außer Kraft spätestens jedoch zum [einsetzen: Datum 3 Jahre nach In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes aus Artikel 1].